

STADT KÜLSHEIM



FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UMWANDLUNG LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE ZU GEWERBEGEBIET GEWANN: "KAPELLENFLÜRLE" STADT KÜLSHEIM, STADTTTEIL STEINFURT

FASSUNG VOM *06.03.2023*
 28.11.2022
 27.06.2022

AUFTRAGGEBER:
STADT KÜLSHEIM

ERSTELLT DURCH:

ibs

ingenieur-büro
sack & partner



Adelsheim - Tauberbischofsheim



**FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
UMWANDLUNG LANDWIRTSCHAFTLICHE
FLÄCHE ZU GEWERBEGEBIET
GEWANN: „KAPELLENFLÜRLE“
STADT KÜLSHEIM, STADTTEIL STEINFURT**

INHALTSVERZEICHNIS

- Anlage 1: Begründung**
- Anlage 2: Umweltbericht**
- Anlage 3: Lageplan, M 1:5000**

STADT KÜLSHEIM

Anlage: 1



**BEGRÜNDUNG ZUR
FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
UMWANDLUNG LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE
ZU GEWERBEGEBIET
GEWANN: "KAPELLENFLÜRLE"
STADT KÜLSHEIM, STADTTEIL STEINFURT**

FASSUNG VOM **06.03.2023**
 28.11.2022
 27.06.2022

Ausgefertigt

Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem
Wirksamkeitsbeschluss des Gemeinderates
vom überein.

Külsheim, den

Planverfasser

Ing.-Büro Sack & Partner GmbH
Adelsheim - Tauberbischofsheim

.....
Bürgermeister

.....
Dienstsiegel

.....
Planverfasser

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zur Stadt	1
2	Flächennutzungsplan	1
3	Erforderlichkeit der Planänderung	2
4	Landwirtschaftliche Belange	3
5	Umweltrelevante Aspekte	5
6	Bauliche Nutzung	6

**BEGRÜNDUNG ZUR
FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
UMWANDLUNG LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE
ZU GEWERBEGEBIET
GEWANN: "KAPELLENFLÜRLE"
STADT KÜLSHEIM, STADTTEIL STEINFURT**

1 Allgemeine Angaben zur Stadt

Nordwestlich im Main-Tauber-Kreis liegt auf der Höhe über dem Taubertal die Stadt Külsheim. Die tauberfränkische Kleinstadt ist 13 km von der Kreisstadt Tauberbischofsheim entfernt und liegt 17 km südlich von der Großen Kreisstadt Wertheim.

Die Stadt Külsheim mit ihren fünf Stadtteilen (Eiersheim, Hundheim, Steinbach, Steinfurt, Uissigheim) hatte am 30.06.2019 lt. Stat. Landesamt eine Gesamteinwohnerzahl von 5.205 Personen, davon leben ca. 125 Einwohner im Stadtteil Steinfurt. Die Gesamtfläche umfasst 8.146 ha, davon entfallen 326 ha auf Steinfurt.

2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Külsheim besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) vom 23.06.2006 mit der 1. Fortschreibung des FNP vom 16.12.2013.

Die Stadt Kulsheim beabsichtigt nun im Stadtteil Steinfurt im Gewann „Kapellenflürle“ die baurechtlichen Grundlagen für ein Gewerbegebiet zu schaffen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet für das geplante Gewerbegebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Fläche wird für das Gewerbegebiet im Osten und im Süden vom Feldweg-Flst.-Nr. 1701 begrenzt.

Im Westen und Norden schließt das Gebiet an landwirtschaftliche Flächen an.

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung soll anstatt der Fläche für die Landwirtschaft das Gebiet als gewerbliche Baufläche (GE) mit einer Größe von 2,18 ha im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden (siehe Lageplan).

Die Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche erstreckt sich auf das Grundstück mit der Flurstücknummer 1706 sowie Teile der Flurstücknummern 1715 und 1701.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes, welches im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden soll, wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Kulsheim vom 27.06.2022 behandelt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.06.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst, die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchzuführen und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.

In seiner Sitzung vom 19.12.2022 hat der Gemeinderat dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zugestimmt und die Verwaltung beauftragt die weiteren Schritte durchzuführen.

3 Erforderlichkeit der Planänderung

Die O-T-H May GbR ist ein landwirtschaftliches und kommunales Dienstleistungsunternehmen mit Sitz im Stadtteil Steinfurt.

Bereits seit mehreren Generationen ist der landwirtschaftliche Betrieb May in Steinfurt ansässig. Durch den Einstieg der nächsten Generation in den landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2010 und der Gründung des landwirtschaftlichen und kommunalen

Dienstleistungsunternehmens hat sich der Betrieb kontinuierlich vergrößert, weiterentwickelt und auch fest am Markt etabliert.

Mittlerweile arbeiten im Betrieb 15 Vollarbeitskräfte und ca. 100 Aushilfskräfte.

Zwischenzeitlich hat sich der Fuhrpark so stark vergrößert, so dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinenhallen nicht mehr ausreichen, um diverse Maschinen geschützt unterstellen zu können.

Dies soll durch den Neubau einer Maschinenhalle, in welche eine eigene Werkstatt integriert wird, um Reparaturen zeitnah durchführen zu können und um somit Maschinen-ausfallzeiten möglichst gering zu halten.

Um den gewerblichen Betriebszweig weiter zukunftsfähig auszugestalten, möchte die O-T-H May GbR eine Gewerbehalle mit Umfahrungsflächen erstellen, um den landwirtschaftlichen und gewerblichen Bereich trennen zu können.

Die landwirtschaftliche Hofstelle soll weiterhin getrennt für die Landwirtschaft genutzt werden. Die räumliche Trennung für die beiden Betriebe erfolgt durch die Erschließungsstraße/Turmstraße.

Da sich das Bauvorhaben im Außenbereich befindet und eine baurechtliche Genehmigung für den Bau einer Halle für den gewerblichen Betrieb nicht genehmigungsfähig wäre, soll durch die Flächennutzungsplanänderung die Voraussetzungen geschaffen werden, für dieses Gebiet einen Bebauungsplan aufstellen zu können.

4 Landwirtschaftliche Belange

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 ausgewiesen. Demnach sind der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Innerhalb des Planbereiches werden die Grundstücke Flst.Nr. 1706, 1705, sowie eine relativ große Teilfläche von Flst.Nr. 1715 als eine zusammenhängende Fläche von dem landwirtschaftlichen Betrieb und auch Eigentümer landwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet. Aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb hat sich die Fa. O-T-H May GbR

entwickelt, die als Dienstleistungsunternehmen für die Landwirtschaft tätig ist. Der Betrieb ist in den letzten Jahren so stark gewachsen, dass bereits jetzt schon der südliche Teil des Plangebietes als Stellplatz für landwirtschaftliche Maschinen und als Lagerplatz genutzt wird. Die Flächen sind in diesem Bereich weitgehend versiegelt oder teilversiegelt (geschottert). In den Randbereichen zu den Ackerflächen sind grasreiche Staudenfluren bzw. Altgrasbestände vorhanden. Der nördlich angrenzende Bereich (Flurstück 1715, geplante Halle) wird aktuell als Acker genutzt.

Nach der vorliegenden Bodenschätzung handelt es sich bei dem Hauptgrundstück Flst. Nr. 1715 um Ackerland mit einer Ackerzahl von 37 – 57.

Durch die vorliegende geringe Ackerzahl wird das Grundstück Flst.Nr. 1715 in der Flurbilanz in die Vorrangflur II eingestuft. Aufgrund der eher geringen Bodenqualität ist die Ackerfläche von geringer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.

Die Grundstücksgröße der landwirtschaftlich genutzten zusammenhängenden Grundstücke beträgt insgesamt 53.960 m². Hiervon wird lediglich eine Fläche von 2,18 ha der Landwirtschaftsnutzung entzogen und als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Restfläche von rd. 3,2 ha wird nach wie vor ackerbaulich bewirtschaftet.

Bei der Ausweisung des Gewerbegebietes handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, in dem eine Gewerbehalle für die Fa. O-T-H May GbR geplant ist. Dieser Betrieb ist mit dem parallel geführten Landwirtschaftsbetrieb May eng verknüpft und soll sich deshalb aus betriebstechnischen Gründen unmittelbar an den Landwirtschaftsbetrieb angliedern.

Aufgrund kontinuierlicher Weiterentwicklung und Vergrößerung des Dienstleistungsbetriebes arbeiten zwischenzeitlich 15 Vollarbeitskräfte und ca. 100 Aushilfskräfte im Betrieb. Für die Sicherung bzw. Weiterführung des Betriebes und auch des parallel geführten landwirtschaftlichen Betriebes ist der geplante Standort unabdingbar.

In Anbetracht der Tatsachen, dass

- Arbeitsplätze geschaffen werden in einem strukturschwachen Raum,
- die Weiterentwicklung eines landwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebes gesichert ist,
- der Fortbestand auch des landwirtschaftlichen Betriebes gesichert ist und
- Ackerflächen von eher geringer Bodenqualität der Landwirtschaftsnutzung entzogen werden,

werden nach Abwägung aller Punkte die wirtschaftlichen Aspekte (Arbeitsplätze, Weiterentwicklung, Betriebserhalt) höher betrachtet, als eine Weiterbewirtschaftung der

Ackerflächen, da die Ausweisung eines vorhabenbezogenen Gewerbegebietes dem Erhalt der Landwirtschaft dient.

Alternativen zur geplanten Fläche wurden untersucht. Hierbei wäre immer die räumliche Trennung zwischen dem Dienstleistungsbetrieb und des landwirtschaftlichen Betriebes notwendig gewesen, welches zu erhöhten Verwaltungs- und organisatorischen Kosten führen würde.

Auch die Abwägung der Alternativen führte zu dem Entschluss, den Dienstleistungsbetrieb auf einem Teil der Ackerfläche des Flst. Nr. 1715 zu errichten.

Die Ausrichtung der Fa. O-T-H MAY GbR, für die dieser Bebauungsplan aufgestellt wird, entspricht, nach Anpassung des Flächennutzungsplanes; als landwirtschaftlicher Dienstleister den übergeordneten Zielsetzungen.

5 Umweltrelevante Aspekte

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird von der Möglichkeit gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch gemacht, dass die Belange des Umweltschutzes durch die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gewerbegebiet „Kapellenflürle“, Gemarkung Kilsheim, Stadtteil Steinfurt, das im Parallelverfahren zeitgleich aufgestellt, geprüft und bearbeitet wird.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Umweltbericht sowie der Grünordnerische Beitrag und der Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

Es wurden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und Angaben zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemacht.

Mit der Umsetzung der Planung sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. Insbesondere für das Schutzgut Boden besteht ein hohes Risiko. Die Betroffenheit europäischer Vogelarten (Feldlerche) kann durch Ausgleichsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Die Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten kann durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

Bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich können die auftretenden Umweltschäden kompensiert werden. Da nicht alle Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden können, sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches notwendig, diese werden auf Flurstück 1762 Gmk. Steinfurt umgesetzt.

Bleibende Umweltschäden sind nicht zu erwarten.

Der Umweltbericht des Bebauungsplanverfahrens wird als Anlage 2 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung beigefügt.

6 Bauliche Nutzung

Nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung wird das vorgesehene Plangebiet nach § 1, Abs. 1 Nr. 3 BauNVO als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt.

Stadt Kilsheim

Stadtteil Steinfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kapellenflürle“

Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt Kilsheim

Februar 2023

Vorhabenträger:

Kilsheim, den:

Entwurfsverfasser:

*Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg
(ÖAW)*

Wandweg 5, 97080 Würzburg, 0931-9701036, oeaw@arcor.de



Würzburg, den: 13.11.2022



Inhalt

1	Zusammenfassung.....	1
2	Einleitung.....	2
2.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	2
2.2	Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	2
2.3	Rechtsgrundlagen	2
2.4	Übergeordnete Planungen	3
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
3.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands.....	6
3.1.1	Aktuelle Flächennutzung	6
3.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	6
3.1.3	Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung	9
3.1.4	Schutzgut Klima und Luft.....	9
3.1.5	Schutzgut Böden	9
3.1.6	Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser	12
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung	13
5	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	14
5.1	Projektspezifische Auswirkungen.....	14
5.1.1	Baubedingte Auswirkungen.....	14
5.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen	14
5.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	14
5.2	Entwicklung des Umweltzustandes/mögliche Beeinträchtigungen	14
5.2.1	Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung	14
5.2.2	Klima und Luft.....	15
5.2.3	Böden	15
5.2.4	Wasser.....	15
5.2.5	Pflanzen, Tiere, Lebensräume	15
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Festsetzungen zur Grünordnung)	17
6.1	Maßnahmen im Geltungsbereich	17
6.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs.....	18
6.3	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	19
7	Quellen	23

1 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Kilsheim plant die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kapellenflürle“ im Stadtteil Steinfurt.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden die Belange des Umweltschutzes beschrieben, es werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und Angaben zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemacht.

Mit der Umsetzung der Planung sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. Insbesondere für das Schutzgute Boden besteht ein hohes Risiko. Die Betroffenheit europäischer Vogelarten (Feldlerche) kann durch Ausgleichsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Die Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten kann durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

Bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich können die auftretenden Umweltschäden kompensiert werden. Da nicht alle Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden können, sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches notwendig, diese werden auf Flurstück 1762 Gmk. Steinfurt umgesetzt.

Bleibende Umweltschäden sind nicht zu erwarten.

2 EINLEITUNG

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes die Durchführung einer Umweltprüfung obligatorisch. Die Umweltprüfung ist durch den Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu dokumentieren. Der vorliegende Umweltbericht wurde entsprechend den Anforderungen der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Die Stadt Kilsheim plant die Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Planes „Kapellenflürle“ im Stadtteil Steinfurt (Abb. 1 und 2).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha im Norden des Stadtteils Steinfurt. Durch Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bereits errichteten Sportanlagen (Fußballplatz, Trainingsplatz, Spielplatz) und Gebäude (Sportheim und Mehrzweckhalle) als Bestand aufgenommen werden und gleichzeitig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Feuerwehrhauses und eines „Bikeparks“ geschaffen werden.

Die Stadt Kilsheim möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der ansässigen Fa. O-T-H MAY GbR die baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Maschinenhalle mit Büro, Sozialräumen, Werkstatt und Schüttgutlager sowie auf dem angrenzenden Gelände einer betrieblichen Tankstelle schaffen.

2.2 Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha. in der Flurlagen „Kapellenflürle“. Für den Neubau der Halle sind ca. 0,38 ha vorgesehen, angrenzend ist die Versiegelung von weiteren 1,1 ha geplant. In den Randbereichen sind ca. 0,7 ha für Grünanlagen vorgesehen.

2.3 Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der derzeit gültigen Fassung.

LANDESBAUORDNUNG (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in der derzeit gültigen Fassung.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542 ff)

NATURSCHUTZGESETZ - BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG) - Vom 13. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18 vom 13.12.2005 S. 745; ber. 2006 S. 319; 14.10.2008 S. 338 08; 14.10.2008 S. 370 08a;; 17.12.2009 S. 809 09)

BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, in der derzeit gültigen Fassung.

BUNDES-BODENSCHUTZVERORDNUNG (BBodSchV): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 10.07.1999 (BGBl. S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

2.4 Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan:

Im LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 Baden-Württemberg ist der Main-Tauber-Kreis als „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ dargestellt. In der Begründung zum Landesentwicklungsplan wird in Kapitel 2.4 auf die Ziele für den Ländlichen Raum und die Funktionen des Ländlichen Raumes eingegangen.

„Gemäß der Entwicklungskonzeption des Landesentwicklungsplans liegen die wesentlichen Ansatzpunkte für die weitere Entwicklung des Ländlichen Raums in seinen Qualitäten und Vorzügen selbst. Diese sollen nicht nur gesichert, sondern zur Stärkung des Ländlichen Raums auch genutzt werden. Dabei ist auch im Ländlichen Raum auf eine umwelt- und ressourcenschonende Bebauung und eine verkehrsgünstige Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken“

Regionalplan

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird auf den Ländlichen Raum im engeren Sinne eingegangen. In Kapitel 2.1.3.2 wird unter anderem aufgeführt:

„Sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht ist der Ländliche Raum im Sinne einer konsequenten eigenständigen Entwicklung zu fördern. Die Eigenart des Ländlichen Raumes als Kulturlandschaft kann nur gewahrt werden, wenn die oftmals hochwertige landwirtschaftliche Nutzung und die weitgehend intakten großflächigen Freiräume im Zusammenhang erhalten bleiben.“

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kilsheim ist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Der Flächennutzungsplan ist entsprechen der geplanten Nutzung anzupassen.

Die Ausrichtung der Fa. O-T-H MAY GbR, für die dieser Bebauungsplan aufgestellt wird, entspricht, nach Anpassung des Flächennutzungsplanes; als landwirtschaftlicher Dienstleister den übergeordneten Zielsetzungen.

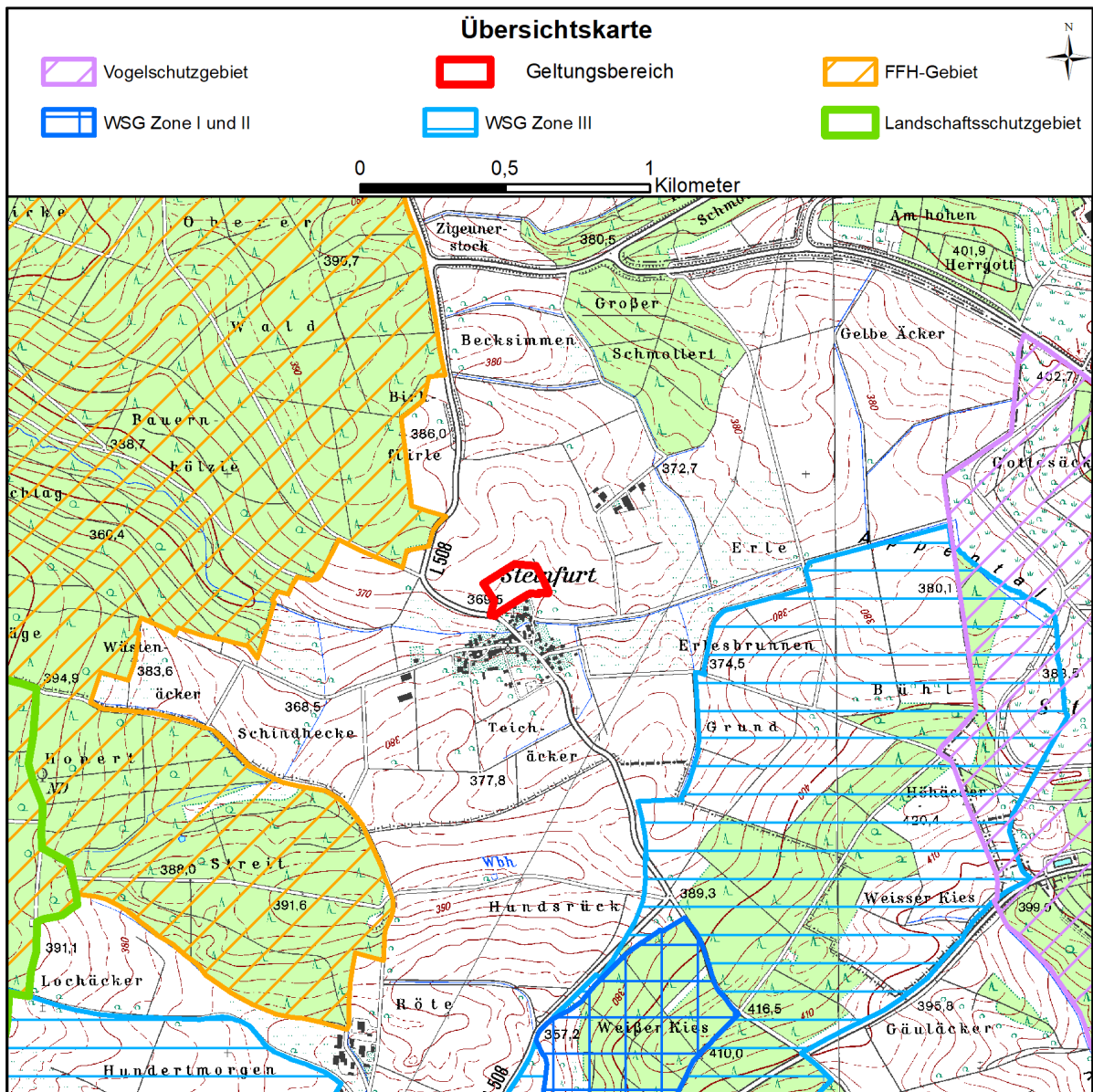


Abb. 1: Übersichtskarte: Lage des Geltungsbereichs und Schutzgebiete

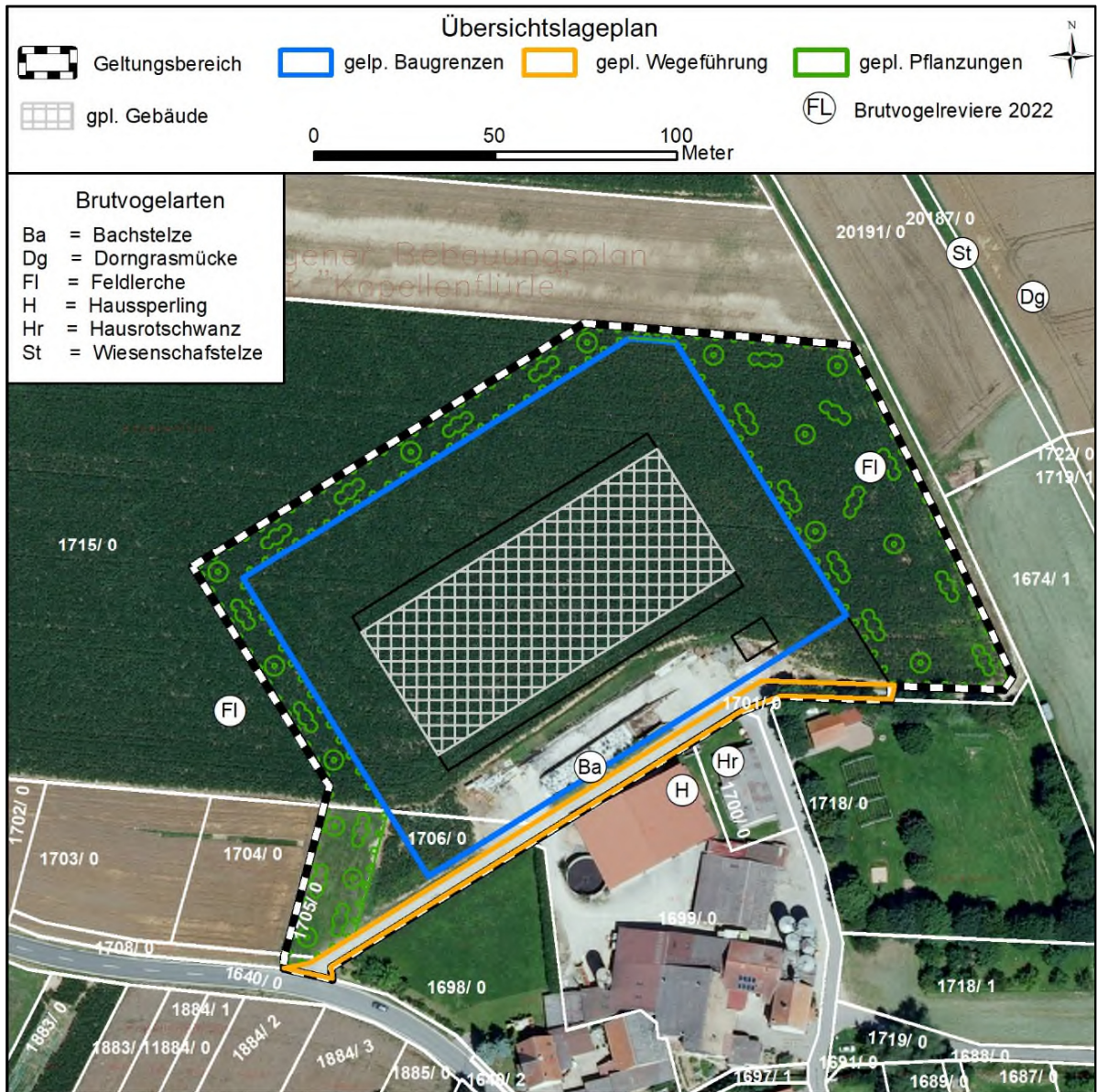


Abb. 2: Übersichtslageplan mit vorgesehenen Baumaßnahmen und Brutvogelrevieren

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

3.1.1 Aktuelle Flächennutzung

Der Geltungsbereich wird aktuell im südlichen Teil von der Fa. O-T-H MAY GbR bereits als Stellplatz für landwirtschaftliche Maschinen und als Lagerplatz genutzt. Die Flächen sind in diesem Bereich weitgehend versiegelt oder teilversiegelt (geschottert). In den Randbereichen zu den Ackerflächen sind grasreiche Staudenfluren bzw. Altgrasbestände vorhanden. Der nördlich angrenzende Bereich (Flurstück 1715, geplante Halle) wird aktuell intensiv als Acker genutzt.

3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

3.1.2.1 POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Als potenzielle natürliche Vegetation eines Standortes wird die Pflanzengemeinschaft bezeichnet, die sich ohne menschliche Einwirkung von selbst unter den bestehenden edaphischen und klimatischen Verhältnissen einstellen würde. Sie gibt Anhaltspunkte für die Bewertung des Bestandes und für standortgemäße Pflanzenverwendung bei landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Ohne menschlichen Einfluss würde das Plangebiet heute vollständig wieder mit Wald bestockt sein. Als potenziell natürliche Waldgesellschaft ist der Fluttergras-Hainsimsen-Buchenwald zu erwarten.

3.1.2.2 BETROFFENE BIOTOPTYPEN

Die im Folgenden aufgelisteten Biotoptypen wurden im Geltungsbereich nachgewiesen

Tabelle 1: Liste der im Geltungsbereich nachgewiesenen Biotoptypen

Biotoptyp Code	Biotoptyp Bezeichnung
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
60.20	Versiegelte Flächen
60.23	Geschotterte Flächen

3.1.2.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

3.1.2.3.1 STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde überprüft, ob durch die Planung das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Die saP wurde auf Grundlage von 9 Begehungen während der Vegetationsperiode 2022 mit besonderer Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen Vögel, Zauneidechse und Großer Feuerfalter sowie auf Grundlage der Analyse der vorhandenen Strukturen und Habitate als worst-case-Szenario durchgeführt.

Aufgrund der vorgefundenen Arten und Habitate ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich Lebensraum von europäischen Vogelarten (Feldlerche, Bachstelze) ist. Für alle anderen Artengruppen konnten keine Hinweise auf aktuell Vorkommen streng geschützter Arten erbracht werden. Ein Einwandern des Großen Feuerfalters in geeignete Habitate im Geltungsbereich kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

3.1.2.3.2 BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN

Besonders geschützte Arten und weitere Arten der Roten Listen konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden.

3.1.2.4 SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE BIOTOPE IM GELTUNGSBEREICH (ABB. 6)

Im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Schutzgebiete ausgewiesen und keine kartierten Biotope vorhanden.

Faktische Biotope nach § 30 BNatSchG, die nicht im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasst wurden, konnten im Geltungsbereich nicht festgestellt werden.

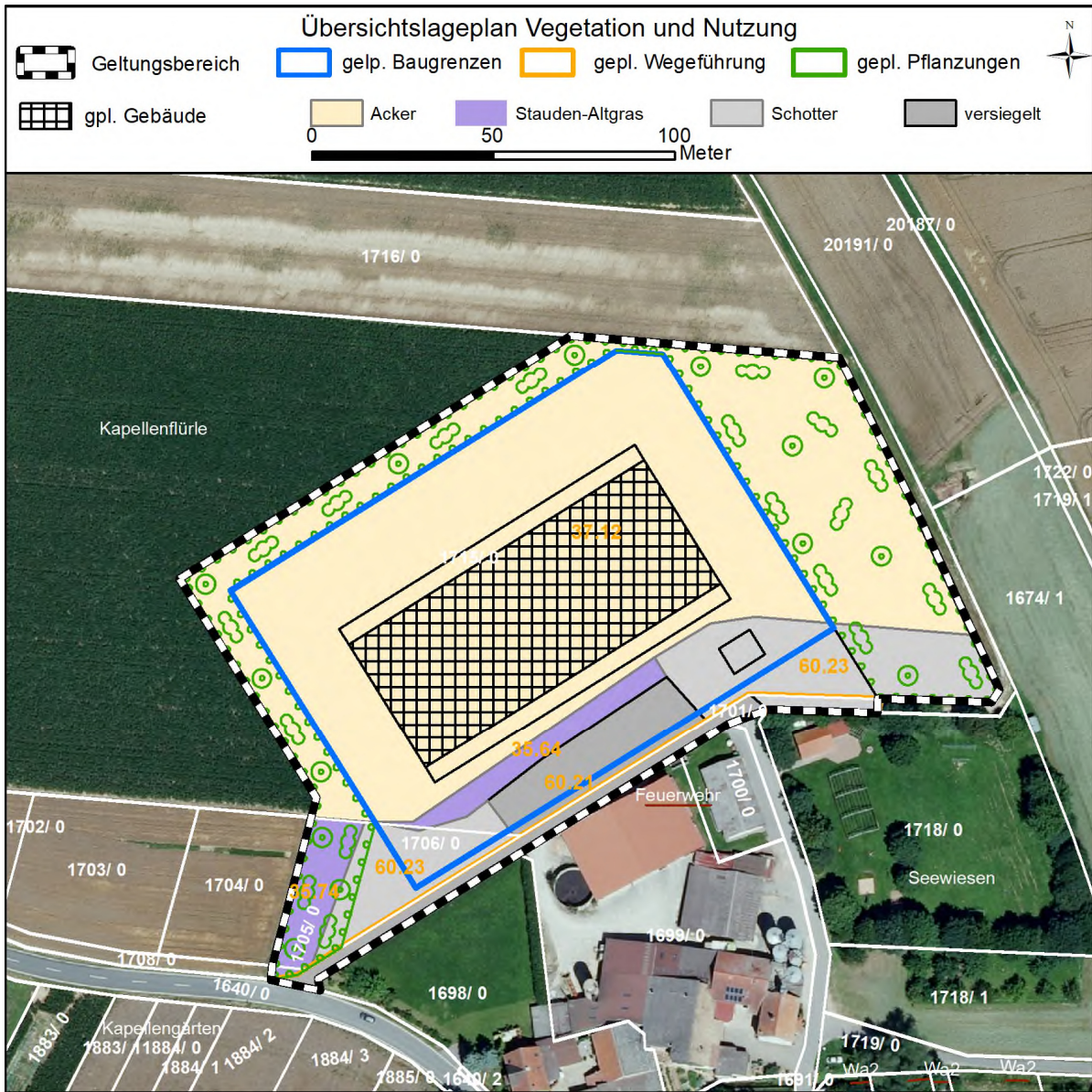


Abb. 3: Bestandskarte (Vegetation und Nutzung)

3.1.3 Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung/Wohnumfeld stehen in engem Zusammenhang, daher werden sie hier gemeinsam betrachtet.

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und wird derzeit Ackerfläche bzw. Stellfläche für landwirtschaftliche Geräte genutzt. Dementsprechend ist der Wert des Gebietes für die landschaftsgebundene Erholung als gering anzusehen.

3.1.4 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima des Plangebiets wird durch seine naturräumliche Lage bestimmt und weist hinsichtlich Temperaturgang und Niederschlag ein gemäßigt kühles, subkontinentales Mittelgebirgsklima auf.

Die mittleren Jahrestemperaturen im Untersuchungsgebiet liegen bei ca. 9,9°C, der durchschnittliche jährliche Niederschlag beträgt ca. 887 mm (Kilsheim, Climate-data.org).

Der Geltungsbereich ist als Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen.

3.1.5 Schutzgut Böden

3.1.5.1 NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG, GEOLOGIE UND BÖDEN

Das Plangebiet ist naturräumlich dem Bauland (128) in der Großlandschaft den Neckar- und Tauber-Gäuplatten (12) zuzuordnen.

Der Geltungsbereich liegt vollständig im oberen Buntsandstein und ist von Löß überdeckt (Abb. 4).

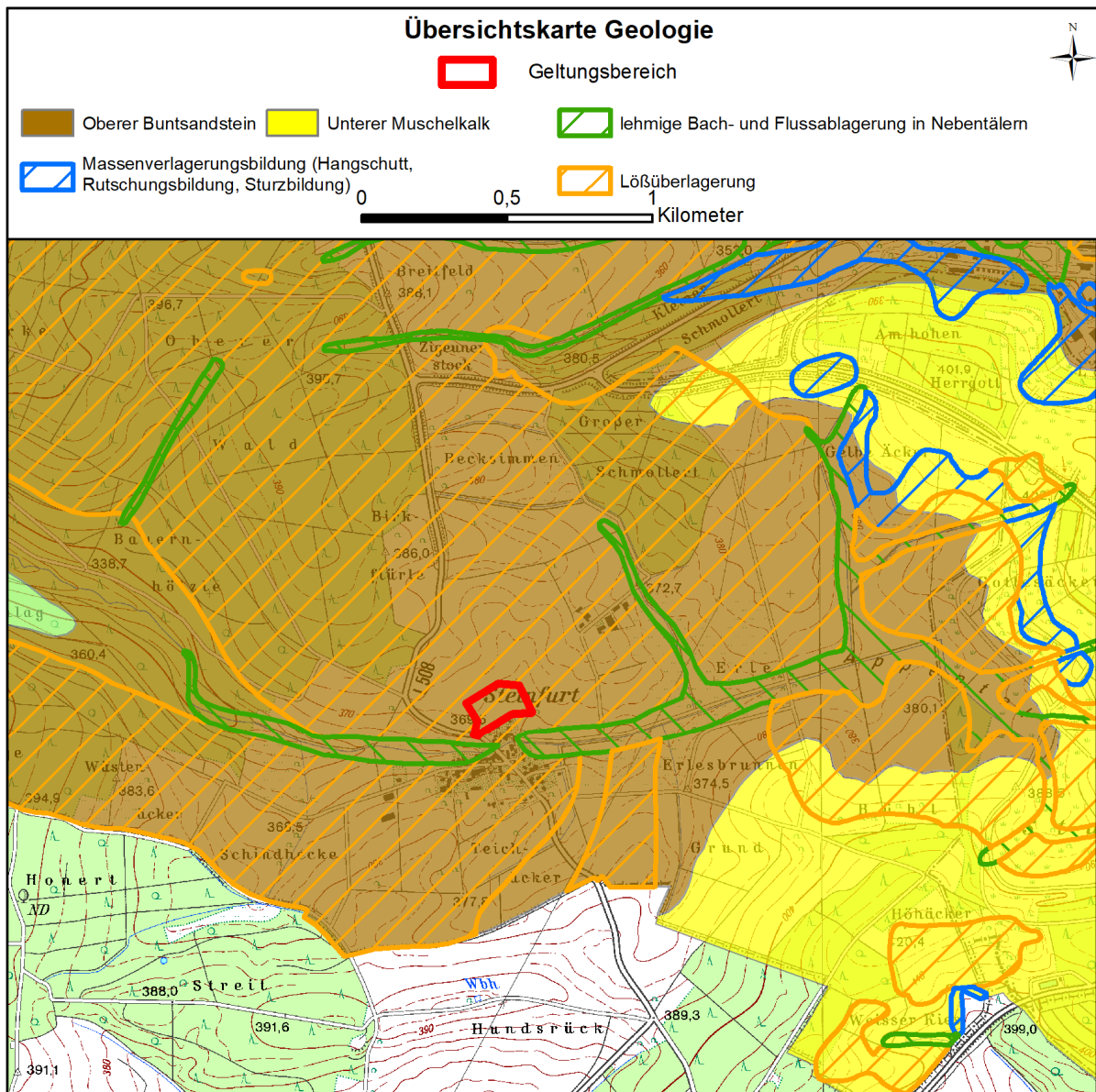
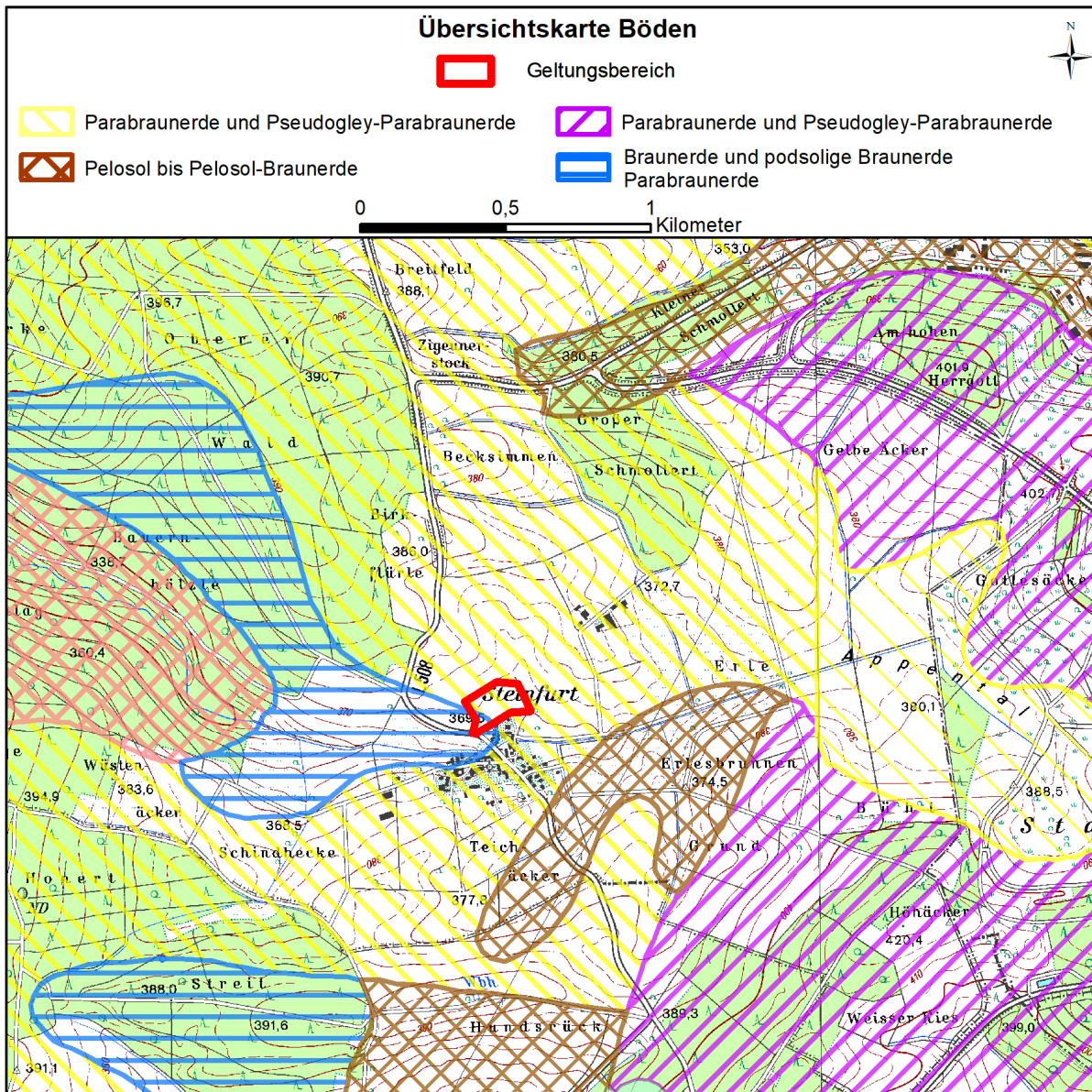


Abb. 4: Geologie (Quelle LFU 2005: Hydrogeologische Erkundungen Baden-Württemberg)

Als Bodenleitart ist Parabraunerde aus Löß angegeben. Diese ist im Geltungsbereich aufgrund der Nutzung durchgehend anthropogen überprägt (Abb. 5).

Altlasten oder Bodendenkmäler sind für das Plangebiet nicht bekannt.



0 0,5 1
Kilometer

Abb. 5: Bodenleitarten (Quelle LFU 2005: Hydrogeologische Erkundungen Baden-Württemberg)

3.1.6 Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser

Oberflächengewässer:

Im Geltungsbereich sind weder Fließgewässer noch Stillgewässer vorhanden. Das Plangebiet entwässert nach Süden in den Katzenbach.

Grundwasser:

Als Grundwasserleiter fungieren die Schichten des Buntsandsteins (S_u/S_m).

Das Wasserschutzgebiet „Seewiesen- und Mainbergquelle“ liegt südöstlich des geplanten Eingriffes .

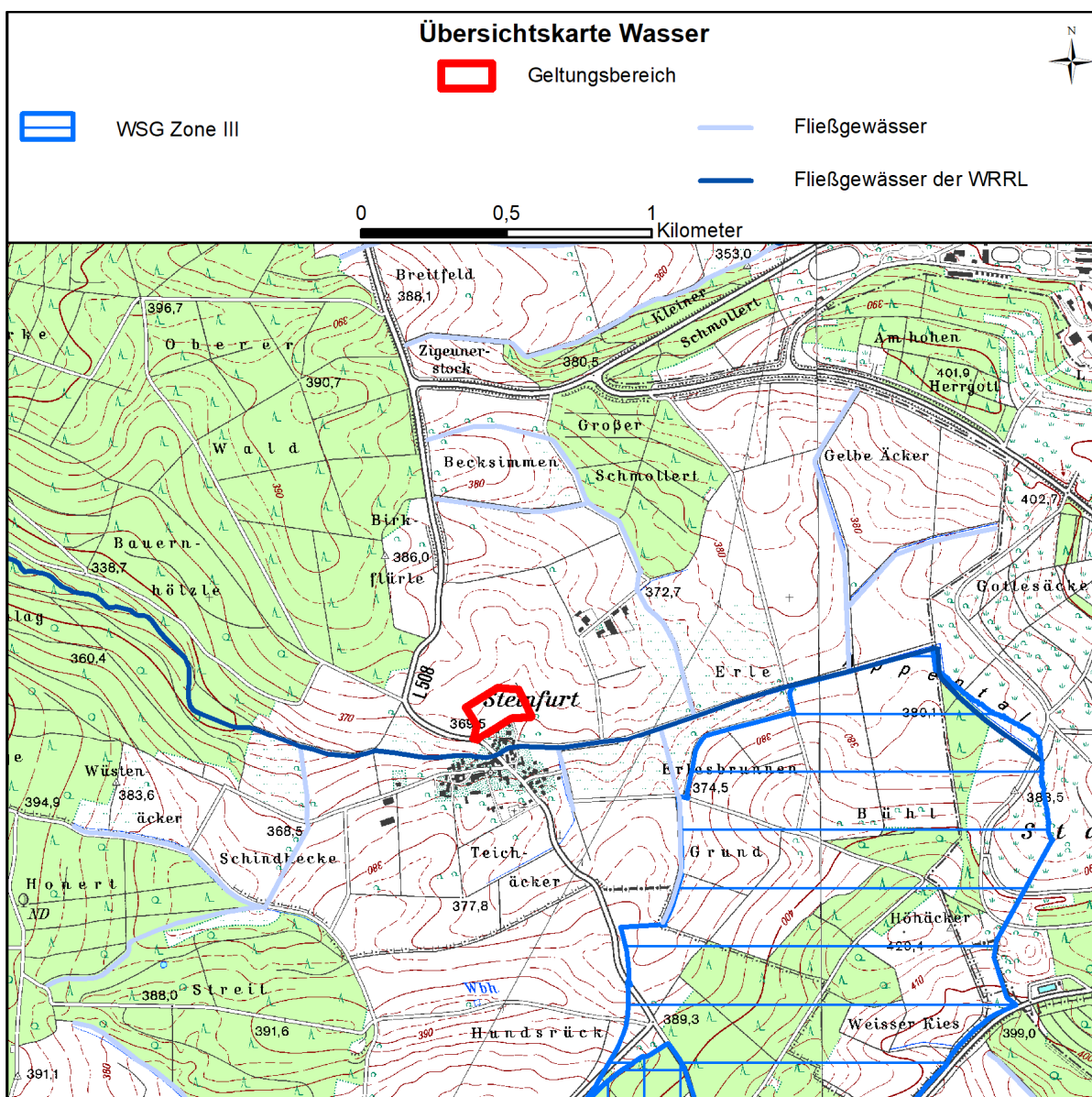


Abb. 6: Oberflächengewässer (Quelle LFU 2005: Hydrogeologische Erkundungen Baden-Württemberg)

4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG UND BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Schutzgüter weiter unverändert erhalten.

Bei Durchführung

Bei Durchführung der Planung werden ca. 13.840 m² Fläche versiegelt bzw. mit Gebäuden überbaut (Neuversiegelung ca. 10.000 m²), ca. 6.940 m² werden für Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen genutzt. Die Verluste an Lebensraumfunktionen und Bodenfunktionen können im Geltungsbereich nicht vollständig kompensiert werden.

Die zusätzliche Verkehrsbelastung sowie die damit verbundenen und die durch die Bebauung entstehenden Emissionen bleiben im Rahmen der Grenzwerte.

Die Veränderungen des Landschaftsbildes sind nachhaltig

Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Lebensräume ergeben sich insbesondere durch die zusätzlichen Versiegelungen von Böden und dem damit einhergehenden Verlust von Habitaten. Potenzielle Auswirkungen auf streng geschützte Arten (Vögel) können durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden.

5 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

5.1 Projektspezifische Auswirkungen

5.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Für den Zeitraum der Durchführung der Baumaßnahmen in dem geplanten Baugebiet ist mit teilweise erheblichen Lärmbelastungen, Staub- und Abgasimmissionen zu rechnen. Diese können temporär zu Störungen für Anwohner und Erholungssuchende sowie zur Vergrämung von empfindlichen Tierarten führen.

Während des Baubetriebes ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Im Umfeld von Baumaßnahmen können Bodenverdichtungen auftreten.

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind bei Einhaltung der gängigen Vorschriften nicht zu erwarten.

5.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Neuversiegelung von ca. 10.000 m². Boden gehen auf diesen Flächen alle Bodenfunktionen verloren. Diese Flächen stehen Pflanzen und Tieren nicht mehr oder nur noch eingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung.

5.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist mit zusätzlichen Emissionen im Geltungsbereich und dessen Umgebung zu rechnen, die sich negativ auf Menschen und Tiere auswirken können (Vögel).

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes/mögliche Beeinträchtigungen

5.2.1 Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Durch die Umsetzung des B-Planes treten erhebliche Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand auf, die sich auch auf das Landschaftsbild auswirken. Die Erholungsfunktion des Gebietes und dessen Umfeldes verschlechtern sich. Es ist von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen.

Laut Schallimmissionsprognose des Büros WÖLFEL vom 17.05.2022 wurden Emissionskontingente festgelegt, die von 6:00-22:00 Uhr bei maximal 60 dB(a) und von 22:00-6:00 Uhr bei maximal 45 dB(A) liegen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB und nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten. Die Schallimmissionsprognose nach TA Lärm ergab, dass die festgesetzten Immissionsrichtwerte an den untersuchten Immissionsorten eingehalten werden können, wenn in der ungünstigsten Nachtstunde maximal 4 An- oder Abfahrten mit Lkw oder landwirtschaftlichen Maschinen durchgeführt werden.

Bei den betriebsbedingten Staubemissionen ist nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte zu rechnen.

Die zusätzliche Bebauung wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus, was jedoch durch die geplante Eingrünung deutlich abgemildert werden kann.

5.2.2 Klima und Luft

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung ist von einer Verringerung der Evapotranspiration auszugehen. Zerschneidungen von Luftaustauschbahnen können ausgeschlossen werden.

5.2.3 Böden

Naturnahe Böden sind nicht vorhanden, alle Böden sind anthropogen vorbelastet. Die Belastungen durch die zusätzlichen Versiegelungen und den dadurch bedingten Verlust aller Bodenfunktionen sind als hoch einzustufen.

5.2.4 Wasser

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert und die Regenwasserbehandlung erfolgt mit z. B. mit SEDICLEAN Behältern für die Umfahrungs- und Straßenflächen und einer gemeinsamen Rückhaltung der Abflüsse aus den Straßen- und Dachflächen.

Die Rückhaltung soll als offenes Erdbecken im Bereich der östlichen Grünfläche errichtet werden. Die gedrosselte Ableitung erfolgt nach Süden in den Katzenbach. Bei größeren Oberflächenabflüssen nach Starkregenereignissen kann die Ableitung, ohne Schäden an den bestehenden Gebäuden anzurichten, über die bestehenden Straßen erfolgen und breitflächig dem Katzenbach zugeführt werden.

Die Belastungen durch die zusätzlichen Versiegelungen werden als hoch eingestuft (Einschränkung der Grundwasserneubildung).

5.2.5 Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere durch die zusätzlichen Versiegelungen mit dem damit einhergehenden Lebensraumverlust und den Lebensraumveränderungen sowie durch die betriebsbedingten Störungen sind als mittel einzustufen.

Europäische Vogelarten werden durch den Eingriff teilweise erheblich beeinträchtigt (vgl. saP) es sind Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Weitere streng geschützte Arten werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt, es sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Besonders geschützte Arten sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen.

Tabelle 2: Zusammenfassung: Einschätzung des Belastungsgrades der Schutzgüter

Schutzgüter	Einschätzung des Zustandes der Schutzgüter (Wertigkeit)	Einschätzung des Risikos bei Umsetzung der Planung
Schutzgüter Mensch, Erholung, Landschaftsbild		
Lage in Gebiet für Erholung (VBG Regionalplan)	nein	-
Lage in regionalem Grünzug (VRG Regionalplan)	nein	-
Erholungsfunktionen	gering	gering
Erholungsinfrastruktur -	gering	gering
Emissionen	mittel	gering
Klimaschutzfunktion	gering	gering
Wohnumfeld (Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen)	gering	mittel
Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich Erholung	gering	gering
Betroffenheit von Denkmalschutzobjekten	-	-
Schutzgut Klima / Luft		
Kalt-, Frischluftentstehungsgebiete	mittel	gering
Frischluftbahnen, Zerschneidungseffekte	-	-
Schutzgüter Boden / Wasser		
Boden als Standort für Kulturpflanzen	hoch	hoch
Boden als Standort für natürliche Vegetation	hoch	hoch
Boden als Lebensraum	mittel	hoch
Boden als Erosionsschutz	mittel	mittel
Geotope und Bodendenkmäler	-	-
Kartierte Altlasten	-	-
Filter- und Pufferfunktion	hoch	hoch
Boden als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (Retentionsvermögen)	hoch	hoch
Lage in Wasserschutzgebiet	nein	-
Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung	hoch	gering
Fließgewässer	-	-
Stillgewässer	-	-
Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume		
Vorkommen streng geschützter Vogelarten	hoch	hoch
Vorkommen streng geschützter Fledermausarten	gering	gering
Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten	gering	gering
Vorkommen besonders geschützter Arten	gering	gering
Vorkommen gefährdeter Arten	gering	gering
Verlust von Lebensräumen durch zusätzliche Versiegelungen	mittel	hoch

6 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN (FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG)

6.1 Maßnahmen im Geltungsbereich

- **1.1 V:** Zur Vermeidung von Brutverlusten bodenbrütender Vogelarten (Feldlerche) ist die Bau-
feldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (Oktober-Ende Februar). Sollte
dies nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass im
Eingriffsbereich bei Beginn der Baumaßnahme keine Vögel brüten.
- **1.2 V:** Vor Eingriffsbereich sind die Ampferpflanzen im Eingriffsbereich und im Trassenbereich
und im Bereich der Baustelleneinrichtungen auf ein Vorkommen von Entwicklungsstadien des
Großen Feuerfalters zu untersuchen (Eier, Raupen, Puppen, Fraßspuren). Sofern Entwick-
lungsstadien festgestellt werden, sind die betroffenen Ampferpflanzen auszugraben, an geeig-
neter Stelle wieder einzupflanzen und bis zum Ende der Entwicklungszeit des Falters zu erhal-
ten.
- **1.3 V:** Belebter Oberboden und Unterboden sind getrennt zu lagern und lagegerecht wiederzu-
verwerten bzw. zu entsorgen.
- **1.4 V:** Sollten sich im Rahmen der Baumaßnahmen Hinweise auf Altlasten oder Bodendenk-
mäler ergeben, sind die zuständigen Stellen am Landratsamt zu informieren und das weiter
Vorgehen mit diesen abzustimmen.
- **1.5 V:** Das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser ist so zu behandeln, dass es
gefahrlos in den Katzenbach (Fließgewässer der WRRL) eingeleitet werden kann.

- **2.1 A, Einsaat Grünland:**

Die nicht versiegelten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden mit einer Frischwiesenmi-
schung (Fettwiese) regionaler Herkunft (Region 11 oder 21) eingesät und zweischürig bewirtschaftet
(Anfang Juni, Anfang September). Das Mähgut ist jeweils von der Fläche zu entfernen, die Flächen
werden nicht gedüngt. Bezugsquellen für das Saatgut sind z.B. SAATEN ZELLER (Eichenbühl, Saaten-
zeller.de) oder RIEGER-HOFFMANN SAATEN (Blaufelden, Rieger-Hofmann.de).

- **2.2 A: Gehölzpflanzungen**

Entlang der Außengrenzen des Baufeldes und in den Randbereichen zu den angrenzenden Ackerflä-
chen sind Heckenstreifen bzw. Gebüsche unter Verwendung der in Tabelle 3 genannten Arten anzu-
pflanzen.

Tabelle 3: Pflanzliste Gehölze:

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Rotdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina / rubiginosa</i>	Hunds-Rose / Wein-Rose
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
Auswahl Einzelbäume	
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
Obstbäume, Hochstamm	Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge

6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsreglung

3.1 E: Ersatzmaßnahme

Die Ackerfläche wird mit einer Grünlandmischung regionaler Herkunft (Region 11) eingesät und zweischürig bewirtschaftet (Anfang Juni, Anfang September). Das Mähgut ist jeweils von der Fläche zu entfernen. Die Fläche wird die ersten 4 Jahre nicht gedüngt (Etablierung einer artenreichen Wiese), anschließend ist eine Festmistdüngung alle 2 Jahre möglich. Bezugsquellen für das Saatgut sind z.B. SAATEN ZELLER (Eichenbühl, Saaten-zeller.de), RIEGER-HOFFMANN SAATEN (Blaufelden, Rieger-Hofmann.de).

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme)

3.2 A_{CEF}: Maßnahme für die Feldlerche

Der Verlust eines Revieres der Feldlerche ist durch Lebensraumoptimierung im Umfeld auszugleichen.

- Anlage von 1 Blüh-/Brachestreifen von je 1000 m² Größe in geeigneter Lage, mindestens 10 m Breite. Anlage der Blühstreifen mit regionalem Saatgut niederwüchsiger Arten.
- Neuanlage alle 2 Jahre, Mulchmahd jährlich im Herbst.
- Alternativ kann die Hälfte der Fläche im Herbst/Winter neueingesät werden und die andere Hälfte unbearbeitet bleiben.
- Die zur Umsetzung der Maßnahmen vorgesehenen Flächen dürfen nicht in der Nähe zu vertikalen Strukturen angelegt werden (Abstand zu Einzelbäumen 50 m, zu Strukturen wie Waldrand, Hecken, Gebäude, o. ä. 100 m).

Die Maßnahme wird auf dem Flurstück 1762, Gmk. Steinfurt, umgesetzt. Die Lage der Maßnahme ist in Abb. 9 dargestellt, die Lage der Maßnahmenfläche auf dem Grundstück kann den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

6.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nach der ÖKOKONTOVERORDNUNG.

Tabelle 3: Bewertung des Bestandes auf von Eingriffen betroffenen Flächen im Geltungsbereich

Bestand							
Typ	Biotoptyp	Fläche	Biotopwert	Bodenwert	Biotop-Pkt.	Boden-Pkt.	Gesamt-Pkt.
versiegelt	60.21	1.531 m ²	1 Pkt/m ²	0 Pkt/m ²	1.531 Pkt		1.531 Pkt.
Schotterflächen	60.23	2.697 m ²	2 Pkt./m ²	1,33 Pkt./m ²	5.394 Pkt.	3.587 Pkt.	8.981 Pkt.
Ackerflächen	37.11	17.057 m ²	4 Pkt./m ²	9,33 Pkt./m ²	68.228 Pkt	159.142 Pkt	227.370 Pkt
Stauden, Altgras	35.64	496 m ²	11 Pkt./m ²	9,33 Pkt./m ²	5.456 Pkt	4.628 Pkt	10.084 Pkt
Summen		21.781 m²			80.609 Pkt.	167.357 Pkt.	247.966 Pkt.

Der Bestandsfläche im Eingriffsbereich kann eine Wertigkeit von 247.966 Pkt. zugewiesen werden.

Tabelle 4: Bewertung der Planung auf den von Eingriffen betroffenen Flächen im Geltungsbereich

Planung							
Typ	Biotoptyp	Fläche	Biotopwert	Bodenwert	Biotop-Pkt.	Boden-Pkt.	Gesamt-Pkt.
Halle	60.10	3.843 m ²	1 Pkt/m ²	0 Pkt/m ²	3.843 Pkt	-	3.843 Pkt
Versiegelt	60.21	11.000 m ²	1 Pkt/m ²	0 Pkt/m ²	11.000 Pkt		11.000 Pkt
Grünland 2.1 A	33.41	4.823 m ²	13 Pkt/m ²	12,33 Pkt/m ²	62.699 Pkt	59.468 Pkt	122.167 Pkt
Hecke 2.2 A	41.22	1.141 m ²	17 Pkt/m ²	12,33 Pkt/m ²	19.397Pkt	14.069 Pkt	33.4660 Pkt
Rückhaltebecken 2.1 A	33.41	975 m ²	13 Pkt/m ²	8 Pkt/m ²	11.700 Pkt	7.800 Pkt	19.500 Pkt
Summe		21.781 m²			108.639 Pkt.	59.468 Pkt.	189.975 Pkt.

Als Differenz zwischen Eingriff (247.96 Pkt.) und Planung (189.975 Pkt.) ergibt sich ein Defizit von **57.990 Pkt.** Das Defizit ist außerhalb des Geltungsbereiches auszugleichen.

Tabelle 5: Bilanzierung der Ersatzmaßnahmen und der CEF-Maßnahme

Ersatzmaßnahme Flurstück 1762, Gmk. Steinfurt							
Biotoptyp	Fläche	Bio-topwert	Boden-wert	Biotop-PKT.	Boden-PKT.	Summe	
von Acker	37.11	4.700 m ²	4 Pkt/m ²		20.000 Pkt.	Pkt.	-18.800 Pkt.
Zu artenreicher Fettwiese 3.1 E	33.41	4.700 m ²	13 Pkt/m ²	3 Pkt/m ²	61.100 Pkt.	14.100 Pkt.	75.200 Pkt.
von Acker	37.12	1.000 m ²	4 Pkt/m ²		4.000 Pkt.	Pkt.	-4.000 Pkt.
zu Blühstreifen 3.2 A _{CEF}	33.12	1.000 m ²	9 Pkt/m ²		5.000 Pkt.	Pkt.	5.000 Pkt.
					Aufwertung		61.400 Pkt.

Durch die Umsetzung der Ersatzmaßnahme **3.1 E** und der Ausgleichsmaßnahme **3.2 A_{CEF}** wird das Defizit von 57.990 Pkt ausgeglichen.

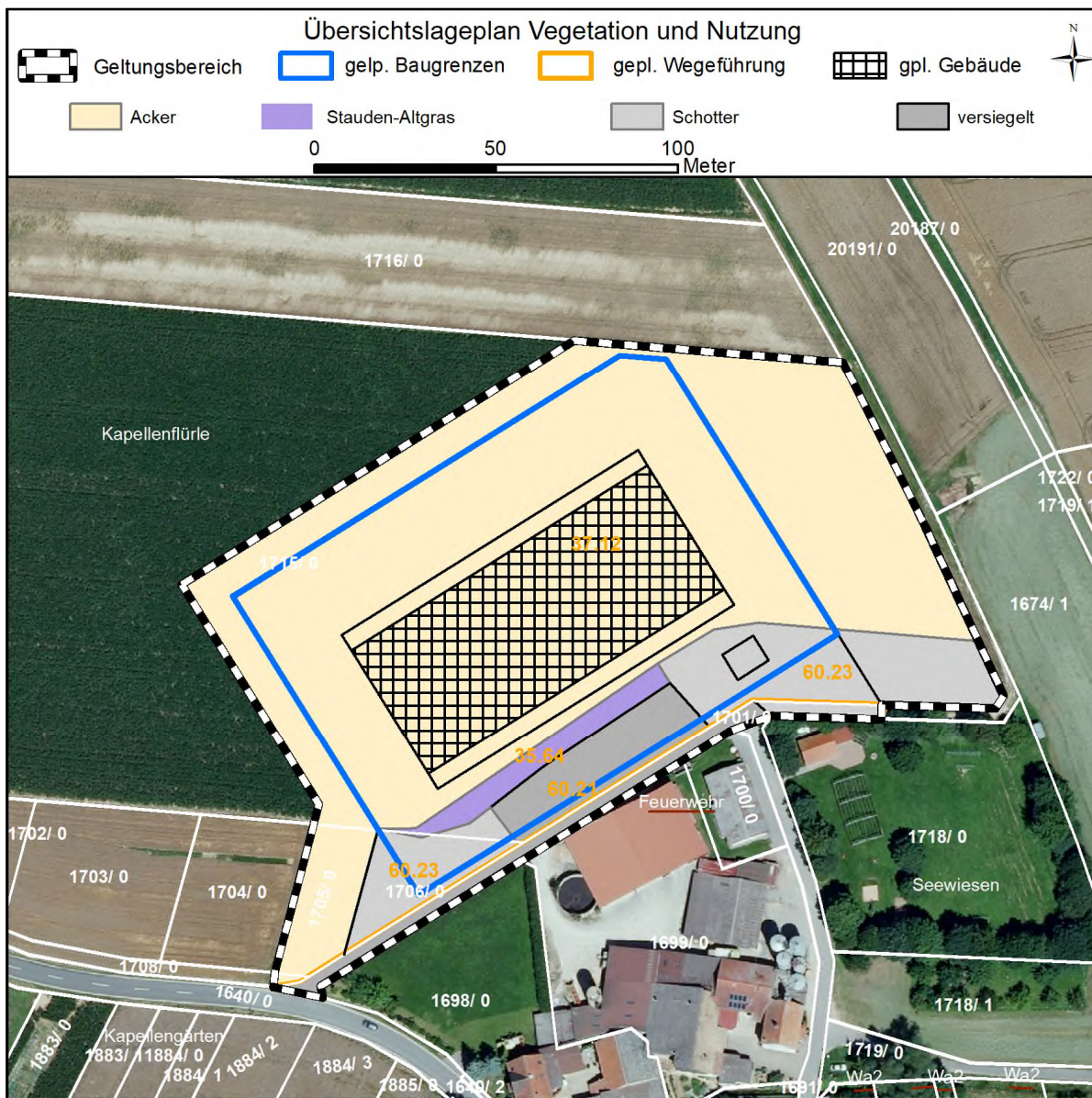


Abb. 7: Biotypen und Nutzungsformen im Geltungsbereich, Bestand

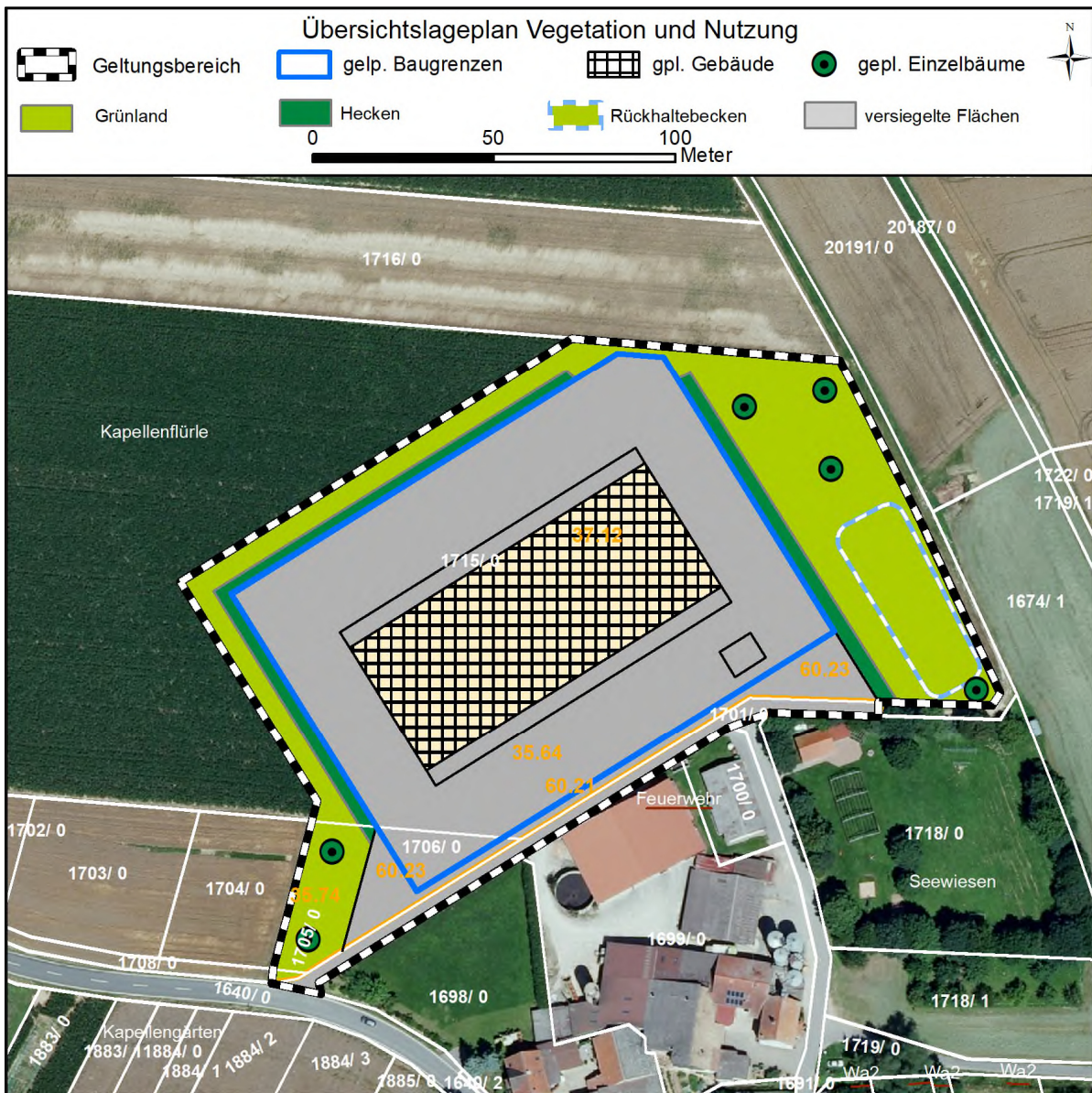


Abb. 8: Biotypen und Nutzungsformen im Geltungsbereich, Planung



Abb. 9: Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen **3.1 E** und **3.2 ACEF**

7 QUELLEN

- BREUNIG, T. (2002): Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs. – Nafaweb, Landesanstalt f. Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, 160 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 1-744
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe Landschaftspflege Naturschutz 55: 434 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2010): Floraweb – Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. – Internet: <http://www.floraweb.de>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3), 716 S.
- GAEDICKE, R. & W. HEINICKE (1999): Verzeichnis der Schmetterlinge Deutschlands. – Entomofauna Germanica Bd.3. – Entomol. Nachr. Ber. Dresden, Beiheft 5, 216 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52:17-67
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs 5. Fassung, Stand 31.12.2004. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 172 S., Karlsruhe
- KÖHLER, F. & B. KLAUSNITZER (1998): Verzeichnis der Käfer Deutschlands. – Entomol. Nachr. Ber. Beih. 4, 185 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) BADEN-WÜRTTEMBERG <Hrsg.> (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutzpraxis - Artenschutz 2. Karlsruhe.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/1, 743 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, 693 S.
- TRAUTNER, J., K. KOELCKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Books on Demand, Norderstedt, 234 S.

Stadt Kilsheim



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kapellenflürle“

Steinfurt

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:
Stadt Kilsheim
Kirchbergweg 7
97900 Kilsheim

November 2022

<p>Vorhabenträger:</p> <p>Tauberbischofsheim den</p>	<p>Entwurfsverfasser:</p> <p>Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW) Wandweg 5, 97080 Würzburg, 0931- 9701036, oeaw@arcor.de</p> <p></p> <p></p> <p>Würzburg den 05.11.2022</p>
---	--

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlage	1
1.3	Lage, Planung und Bestand	2
1.4	Vorgehensweise	7
1.5	Gesetzliche Grundlagen	8
2	Wirkung des Vorhabens	10
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	10
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	10
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	10
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	11
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	11
4	Bestand und Betroffenheit der Arten	12
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.1	Pflanzenarten	13
4.1.2	Tierarten	13
4.1.2.1	Säugetiere	13
4.1.2.2	Weitere Tiergruppen.....	14
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
5	Gutachterliches Fazit.....	18
6	Quellen	19
7	Anhang	21

Anlage 1: Tabelle Prüfrelevante Arten im Bereich der geplanten Baumaßnahmen

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Helmut Stumpf

Dipl. Biol. Bernhard Kaiser

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Kilsheim, Main-Tauber-Kreis, plant die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kapellenflürle“, Ortsteil Steinfurt (Abb. 1-2). Durch das Vorhaben sind möglicherweise Arten betroffen, die nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützt sind. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig. Diese beinhaltet:

- die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der streng geschützten Arten (§ 7 (2) 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten (§ 7 (2) 12 BNatSchG), die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- die Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Zur Abschätzung der Betroffenheit streng geschützter Arten wurden 9 Begehungen zu Erfassung von Vorkommen streng geschützter Arten bzw. von typischen Habitatstrukturen für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten durchgeführt.

Die Abschätzung der Betroffenheit von Arten aus Tiergruppen, bei denen keine spezielle Grundlagen-erhebung durchgeführt wurde, erfolgte in Form einer „worst case“-Betrachtung aufgrund der bei den Begehungen vorgefundenen Habitatstrukturen. Dabei wurden die möglichen Beeinträchtigungen für alle streng geschützten Arten abgeschätzt, deren Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg und ihrer Lebensraumsansprüche im Bereich der geplanten Baumaßnahmen möglich ist.

1.2 DATENGRUNDLAGE

Grundlagen für die vorliegende saP sind

- 9 Begehung des Planbereiches zur Erfassung von Vorkommen streng geschützter Arten bzw. zur Abschätzung des Lebensraumpotenzials für diese Arten

Datum	Uhrzeit	Witterung	Vögel	Reptilien	Feuerfalter	Strukturen Vegetation
22.3.22	13:00-13:45	14°C, 0% bewölkt, windstill	X			X
15.4.22	9:15-10:15	10°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft	X			
6.5.22	9:15-10:15	9°C, 60% bewölkt, windstill	X			
4.5.22	16:00-17:00	17°C, 30% bewölkt; 1-3 Bft		X		X
26.5.22	8:45-9:45	12-15°C, 80% bewölkt, 0-3 Bft	X			
25.05.22	15:00-16:00	19°C, 50% bewölkt, 0-3 Bft		X	X	
2.6.22	16:00-16:45	18°C, 40% bewölkt, windstill	X	X		
29.6.22	14:00-15:00	24°C, 70% bewölkt, 0-3 Bft		X	X	X
31.8.22	13:00-14:00	22°C, 30% bewölkt, 0-3 Bft		X	X	X

- die Auswertung von Literaturangaben (Grundlagenwerke Baden-Württemberg: HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER et al. 2001a, b, BRAUN & DIETERLEN 2003, 2005, EBERT 1991-2003, DETZEL 1998, LAUFER & SOWIG 2007, TRAUTNER et al. 2006, weitere Quellen s. Kap. 6)

1.3 LAGE, PLANUNG UND BESTAND

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt am nördlichen Rand des Siedlungsgebietes des Kilsheimer Ortsteils Steinfurt.

Im Geltungsbereich befinden sich aktuell intensiv genutzte Ackerflächen, Brachen mit artenarmen Gras- und Staudenfluren, Schotterflächen als Stellplätze für Maschinen sowie versiegelte Flächen. Gehölze sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Nach Norden, Osten und Westen grenzen landwirtschaftlich Nutzflächen an, der südliche Bereich ist bebaut bzw. wird als Garten (Obstgarten) genutzt. (Abb. 2)

Im Rahmen der B-Planes soll für die ansässige Fa. O-T-H MAY GbR der Bau einer Maschinenhalle mit Büro, Sozialräumen, Werkstatt und Schüttgutlager, sowie auf dem angrenzenden Gelände eine betriebliche Tankstelle ermöglicht werden.

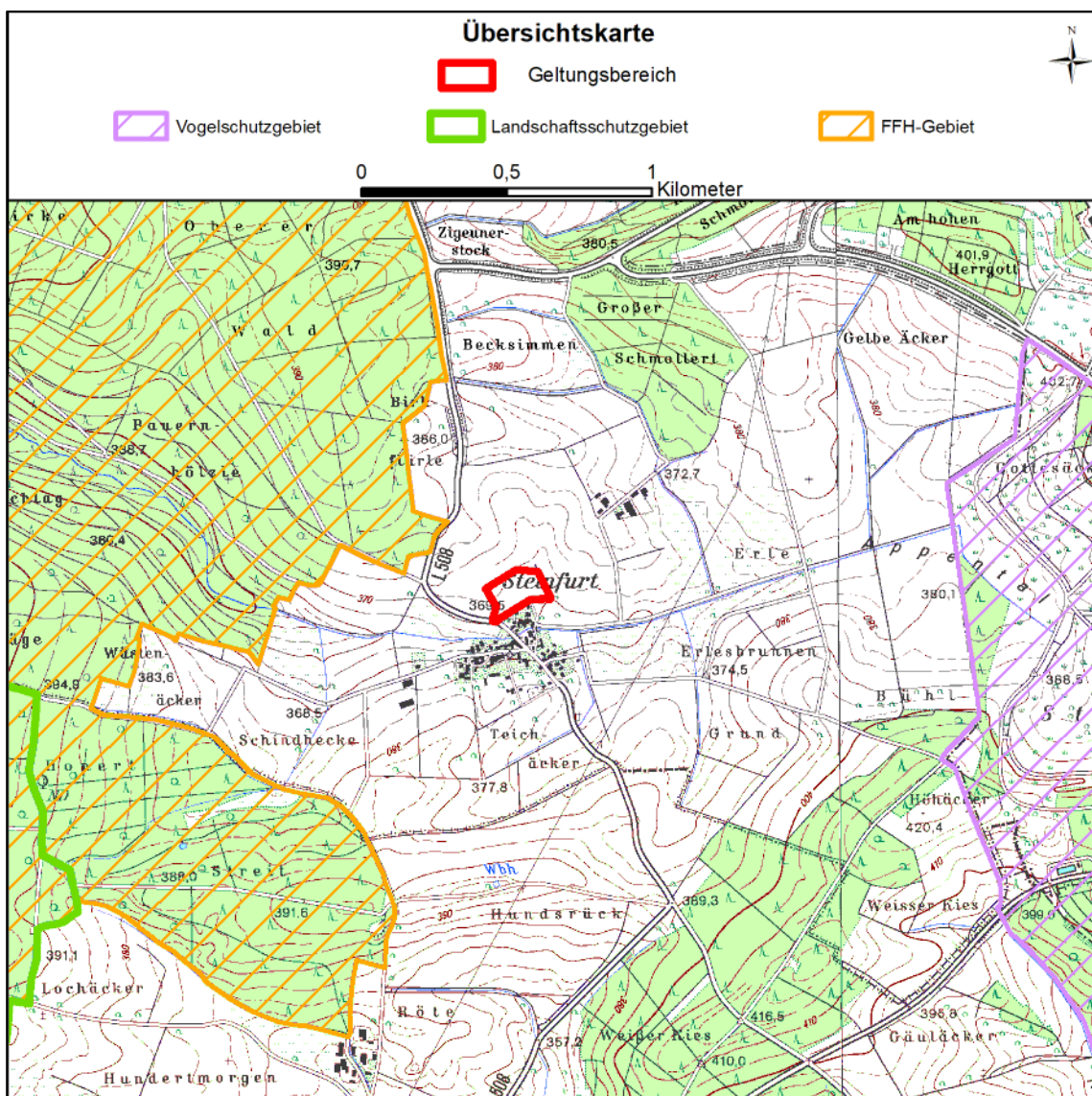


Abb. 1: Lage der geplanten Baumaßnahmen und Schutzgebiete

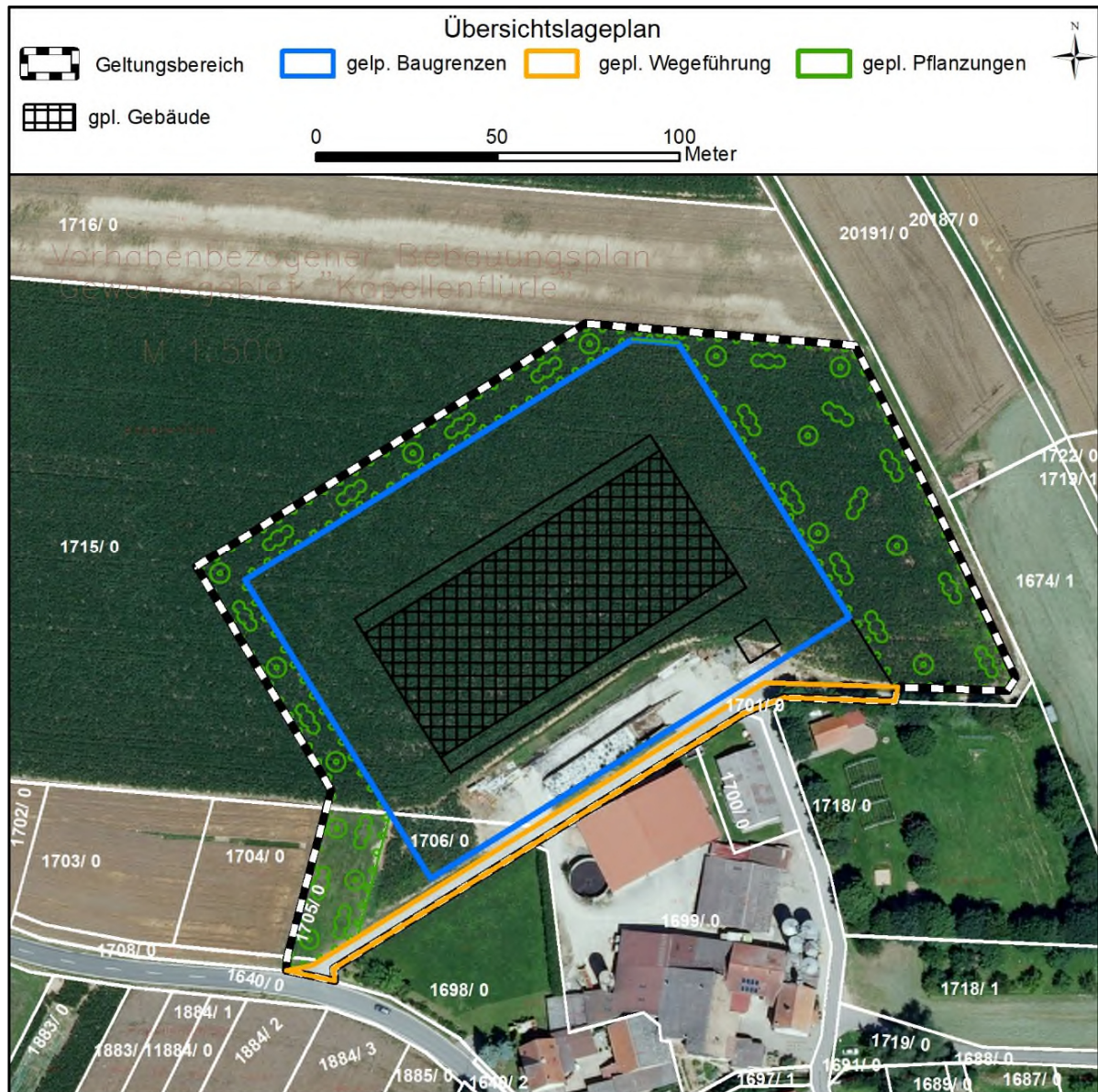


Abb. 2: Lageplan über Luftbild



Abb. 3: Grünland im Osten des Geltungsbereiches (25.05.2022)



Abb. 4: Zentraler Bereich des Geltungsbereiches , Ruderallflur am Rand der bestehenden Überbauung und nördlich angrenzende Ackernutzung, Blick nach Westen (25.5.2022)



Abb. 5: Versiegelte und geschotterte Flächen im Westen des Geltungsbereiches (25.5.2022)



Abb. 6: Maisacker im Westteil des Geltungsbereichs, Blick nach Westen (6.5.2022)



Abb. 7: Maisacker im Westteil des Geltungsbereichs, Blick nach Nordosten (26.5.2022)



Abb. 8: Maisacker im Westteil des Geltungsbereichs, Blick nach Osten (2.6.2022)

1.4 VORGEHENSWEISE

Die Vorgehensweise bei der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt nach dem Schema:

- Schritt 1 Ermittlung der prüfrelevanten Tier- und Pflanzenarten
es werden die im Wirkraum gesichert oder potenziell vorkommenden Arten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt oder nach nationalem Recht streng geschützt sind, ermittelt (s. Tabelle Anhang).
- Nicht berücksichtigt werden Arten, die im Großraum der Roten Liste Baden-Württemberg nicht vorkommen bzw. als ausgestorben oder verschollen eingestuft sind (Spalte „G“)
 - Arten, bei denen der Wirkraum außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes liegt (Spalte „W“)
 - Arten, deren Vorkommen im Wirkraum aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume oder erforderlicher Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann (Spalte „L“)
 - Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weit verbreitete oder ungefährdete Arten bzw. bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Hinsichtlich der Schädigungsverbote muss sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen (Spalte „E“).
- Schritt 2 Betroffenheit der Arten:
es wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß die verbleibenden relevanten Arten betroffen bzw. potenziell betroffen sind
- Schritt 3 Beeinträchtigung:
für streng geschützte Arten (Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten, streng geschützte Arten nach nationalem Recht) wird unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen individuenbezogen geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind
- Schritt 4 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung:
Sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein (zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, soweit keine zumutbaren Alternativen möglich sind, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten eintritt bzw. der günstige Erhaltungszustand der Anhang IV-Arten der FFH-RL gewahrt bleibt).

1.5 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BNATSCHG

§ 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang 11 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2 WIRKUNG DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- Störung von Tierarten
- Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen

2.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN/WIRKPROZESSE

- Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei der Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann es zur Tötung von Individuen streng geschützter Tierarten (Vögel) kommen. Durch das Abstellen von Maschinen und die Lagerung von Baumaterialien kann es zu zeitweiligen oder dauerhaften Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten kommen.

- Lärmemission, Staubemissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während der geplanten Baumaßnahmen kommt es zu Störungen durch Baulärm und Erschütterungen sowie die Anwesenheit von Menschen. Dies kann dazu führen, dass störungsempfindliche Arten den Bereich der geplanten Baumaßnahmen und angrenzende Flächen meiden (Vögel).

- Schadstoffeintrag

Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu Einträgen von Betriebsstoffen (Öl, Kraftstoffe) in den Boden kommen.

2.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN/WIRKPROZESSE

Anlagebeding ist mit einer Verdrängung von bodenbrütenden Vogelarten zu rechnen.

2.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE

Es sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, die erheblich über das bestehende Maß hinausgehen.

3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

Es werden die folgenden Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Zur Vermeidung von Brutverlusten bodenbrütender Vogelarten (Feldlerche) ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (Oktober-Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich bei Beginn der Baumaßnahme keine Vögel brüten.
- Vor Eingriffsbeginn sind die Ampferpflanzen im Eingriffsbereich und im Trassenbereich und im Bereich der Baustelleneinrichtungen auf ein Vorkommen von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters zu untersuchen (Eier, Raupen, Puppen, Fraßspuren). Sofern Entwicklungsstadien festgestellt werden, sind die betroffenen Ampferpflanzen auszugraben, an geeigneter Stelle wieder einzupflanzen und bis zum Ende der Entwicklungszeit des Falters zu erhalten.

3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN I.S.V. § 44 ABS. 5 BNATSCHG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen *continuous ecological functionality measures*) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Die CEF-Maßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

- Der Verlust eines Revieres der Feldlerche ist durch Lebensraumoptimierung im Umfeld auszugleichen.
 - Anlage von 1 Blüh-/Brachestreifen von 1.000 m² Größe in geeigneter Lage, mindestens 10 m Breite. Anlage der Blühstreifen mit regionalem Saatgut niederwüchsiger Arten.
 - Die zur Umsetzung der Maßnahmen vorgesehenen Flächen dürfen nicht in der Nähe zu vertikalen Strukturen angelegt werden (Abstand zu Einzelbäumen 50 m, zu Strukturen wie Waldrand, Hecken, Gebäude, o. ä. 100 m).

4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN

In der Tabelle 1 sind die prüfrelevanten Arten zusammengestellt, d. h. die gemeinschaftsrechtlich geschützten oder nach nationalem Recht streng geschützten Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum bekannt oder potenziell möglich ist.

Tabelle 1: Prüfrelevante Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, nach § 7 BNatSchG streng geschützte Arten und europäische Brutvogelarten, die im Bereich der geplanten Baumaßnahmen nachgewiesen wurden oder für die ein Vorkommen potenziell möglich ist

Deutscher Artname	wissenschaftl. Artname	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	IV	streng
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV	streng
Breitflügelgedermmaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV	streng
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2		IV	streng
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	IV	streng
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	V	II, IV	streng
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	II, IV	streng
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	streng
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	IV	streng
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	II, IV	streng
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	IV	streng
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	IV	streng
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i		IV	streng
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3		IV	streng
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		IV	streng
Reptilien					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	IV	streng
Schmetterlinge					
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	II, IV	streng
Vögel					
Amsel	<i>Turdus merula</i>			VSchRL	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>				
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>				

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg **RL D Rote Liste Deutschland**
 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet
 3 gefährdet V Arten der Vorwarnliste

FFH FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
 II in Anhang II genannte Arten IV in Anhang IV genannte Arten

VSchRL Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) **BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz**
 Anh. I Arten des Anhangs I

4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

4.1.1 Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten können aufgrund ungeeigneter Standortbedingungen ausgeschlossen werden.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.1.2 Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 SÄUGETIERE

Fledermäuse

Im Eingriffsbereich sind keine Habitatstrukturen, die von Fledermäusen als Quartierstandorte genutzt werden können. Er kann von Fledermäusen nur als Jagdgebiet oder auf dem Durchflug genutzt werden. Habitatstrukturen, die dabei als Leitlinien dienen können, sind ebenfalls nicht vorhanden.

Bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Der Verlust als Nahrungsgebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht erheblich.

Eine erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störung durch die geplante Baumaßnahme kann aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen der Durchführung der Baumaßnahmen auf die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden streng geschützten Säugetierarten (Fledermäuse) können als gering eingestuft werden, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.1.2.2 ZAUNEIDECHSE

Die Böschung an dem ehemaligen Silagesilo (Abb. 4) weist zwar alle notwendigen Habitatstrukturen für die Zauneidechse auf, bei den Begehungen wurden jedoch keine Hinweise auf Vorkommen von streng geschützten Reptilien gefunden.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.1.2.3 SCHMETTERLINGE

Im Geltungsbereich wurde mit dem Stumpfblätrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und dem Krausen Ampfer (*R. crispus*) Wirtspflanzen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) nachgewiesen. Zu den Begehungszeitpunkten konnten keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen des Falters erbracht werden (Raupen, Puppen, Fraßspuren). Da die Art jedoch sehr wanderfreudig ist, ist ein Einwandern vor Beginn der Baumaßnahme nicht auszuschließen.

- Vor Eingriffsbeginn sind die Ampferpflanzen im Eingriffsbereich und im Bereich der Baustelleneinrichtung auf ein Vorkommen von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters zu untersuchen (Eier, Raupen, Puppen, Fraßspuren). Sofern Entwicklungsstadien festgestellt werden, sind die betroffenen Ampferpflanzen auszugraben, an geeigneter Stelle wieder einzupflanzen und bis zum Ende der Entwicklungszeit des Falters zu erhalten.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.1.2.4 WEITERE TIERGRUPPEN

Amphibien	Der Bereich der geplanten Baumaßnahmen bietet aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitatausstattung keinen Lebensraum für streng geschützte Amphibien. Unterbrechungen von Wanderbewegungen sind nicht zu erwarten.
Geradflügler	Aufgrund fehlender Strukturen bzw. der ungeeigneten Habitatausstattung im Bereich der geplanten Baumaßnahmen sind keine Vorkommen streng geschützter Heuschreckenarten zu erwarten.
Käfer	Der Bereich der geplanten Baumaßnahmen bietet aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitatausstattung keinen Lebensraum für streng geschützte Käferarten.
Libellen	Der Bereich der geplanten Baumaßnahmen bietet aufgrund ungeeigneter Habitatausstattung keinen Lebensraum für streng geschützte Libellenarten.

Die geplante Baumaßnahme ist daher für streng geschützte Arten aus diesen Tiergruppen mit keiner Beeinträchtigung verbunden.

Mit den im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen vorgesehenen Eingriffen sind daher für prüfrelevante Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ- RICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

In der Tabelle 2 sind die Vogelarten zusammengestellt, die bei der Erfassung im Jahr 2020 im Eingriffsbereich und seinem Umfeld festgestellt wurden.

Tabelle 2: Liste der 2022 im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten mit Angaben zu ihrem Status im Gebiet, zu ihrer Betroffenheit und der Erheblichkeit des Eingriffs

Deutscher Arname	RL BW	RL D	Status	E	Be	Erheblichkeit
Bachstelze			B	0	n	--
Dorngrasmücke			[B]	0	-	--
Feldlerche	3	3	B	X	+	(±)
Hausrotschwanz			[B]	0	-	--
Haussperling			[B]	0	-	--
Mehlschwalbe	V		NG	0	-	--
Rabenkrähe			NG	0	-	--
Rauchschwalbe	3	V	NG	0	-	--
Turmfalke			NG	0	-	--
Wiesenschafstelze	V		[B]	X	n	--

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg RL D Rote Liste Deutschland

3 gefährdet V Vorwarnliste

Status B Brutvogelart [B] Brutvogel im Umfeld NG Nahrungsgast D Durchzug

E Wirkungsempfindlichkeit

X gegeben bzw. nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
 0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

Be Betroffenheit

+ direkt betroffen, Belastungsgrad hoch, Kompensationsmaßnahmen in der Regel notwendig
 n nicht erheblich betroffen (Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung i.d.R. ausreichend, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten)
 - nicht betroffen, Kompensationsmaßnahmen nicht notwendig

Erheblichkeit:

+ Eingriff stellt erhebliche Beeinträchtigung dar
 (±) potenziell erhebliche Auswirkungen können durch spezielle Maßnahmen vermieden werden
 -- Eingriff ist für die Art unerheblich

In der Abbildung 9 ist die Verteilung der festgestellten Brutreviere im Untersuchungsgebiet dargestellt.

Aufgrund der Vorbelastung im Bereich der geplanten Baumaßnahmen durch die intensive Nutzung und seine Siedlungsnähe sind im Gebiet nur Brutvogelarten zu erwarten, die landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Siedlungsbereiche besiedeln können. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der geplanten Baumaßnahmen und die Siedlungsnähe schließen das Vorkommen anspruchsvoller d. h.

störepfindlicher Arten aus. Die meisten der im Bereich der geplanten Baumaßnahmen vorkommenden Vogelarten können daher als weit verbreitete und ungefährdete Arten eingestuft werden. Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen dieser und weiterer projektspezifisch wirkungsunempfindlichen Arten durch die geplanten Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten (s. Tabelle 2, Spalte E: „0“).

In den östlichen Randbereichen des Maisackers wurde 1 Revier der **Feldlerche** festgestellt (Abb. 9). Ein weiteres Revier befand sich westlich des Geltungsbereiches. Die Feldlerche meidet die Nähe zu größeren Vertikalstrukturen wie Waldrand, Hecken, Baumreihen, Gebäude etc. Bei Durchführung der geplanten Baumaßnahme kann daher ein Verlust oder die Beeinträchtigung der Feldlerchen-Reviere nicht ausgeschlossen werden (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung von Individuen). Zwar bestehen im Umfeld der geplanten Anlage Ausweichmöglichkeiten, jedoch ist mit einer Verdichtung der hier vorhandenen Feldlerchenreviere zu rechnen. Als Kompensation für den möglichen Verlust eines Reviers im Eingriffsbereich ist daher im Umfeld eine Lebensraumoptimierung durchzuführen.

Zur Vermeidung des Eintretens eines Verbotstatbestandes sind die folgenden Vermeidungsmaßnahme zu beachten:

- Zur Vermeidung von Brutverlusten bodenbrütender Vogelarten (Feldlerche) ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (Oktober-Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich bei Beginn der Baumaßnahme keine Vögel brüten.
- Der Verlust eines Revieres der Feldlerche ist durch Lebensraumoptimierung im Umfeld auszugleichen.
 - Anlage von 1 Blüh-/Brachestreifen von 1.000 m² Größe in geeigneter Lage, mindestens 10 m Breite. Anlage der Blühstreifen mit regionalem Saatgut niederwüchsiger Arten.
 - Neuansaat alle 2 Jahre
 - Die zur Umsetzung der Maßnahmen vorgesehenen Flächen dürfen nicht in der Nähe zu vertikalen Strukturen angelegt werden (Abstand zu Einzelbäumen 50 m, zu Strukturen wie Waldrand, Hecken, Gebäude, o. ä. 100 m).

Mit erheblichen Beeinträchtigungen für lokale Population der Arten durch die Maßnahme ist nicht zu rechnen.

Mit den geplanten Eingriffen ist daher für prüfrelevante Vogelarten im Bereich der geplanten Baumaßnahmen kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

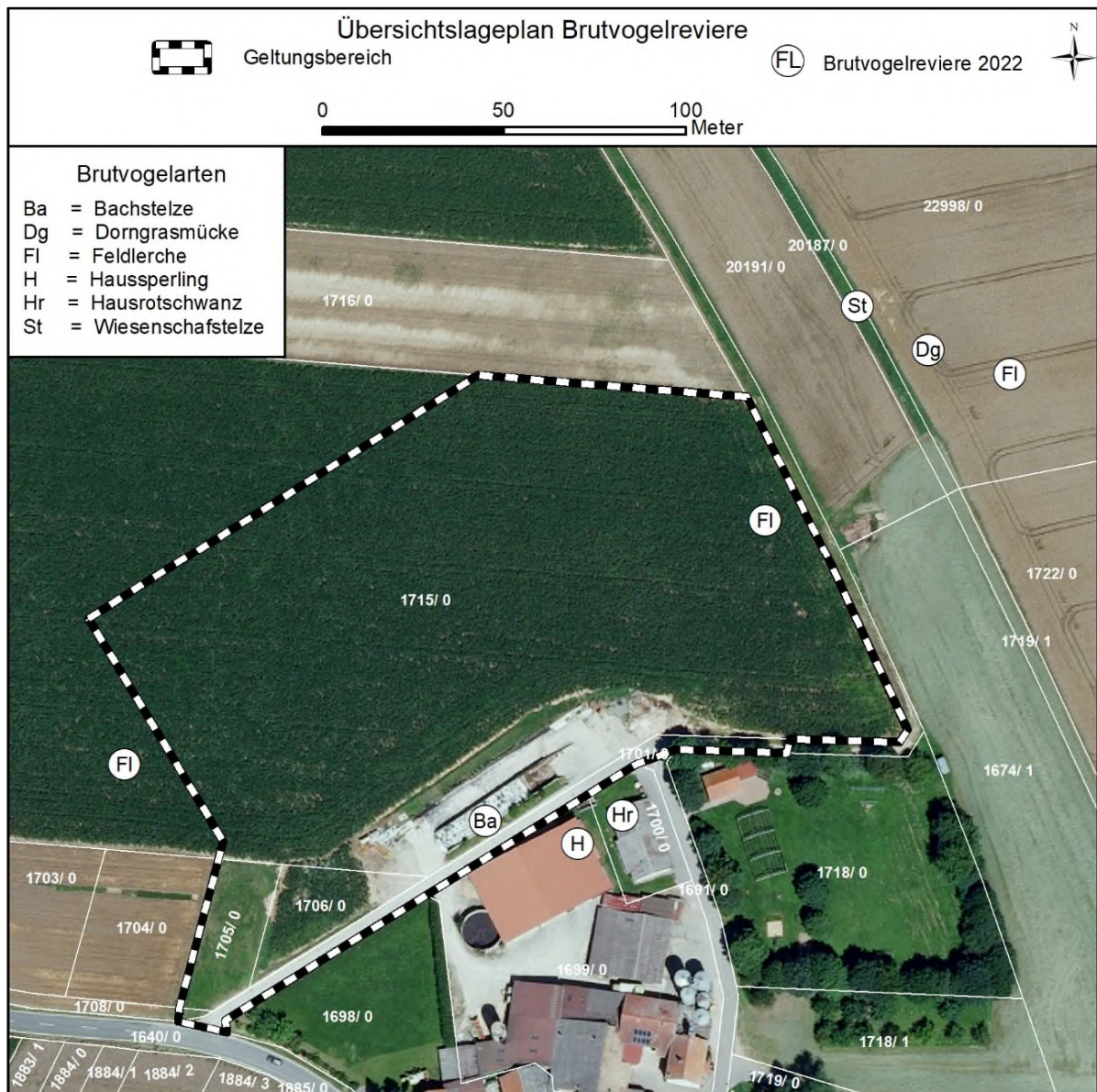


Abb. 9: Brutvogelreviere 2022

5 GUTACHTERLICHES FAZIT

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kapellenflürle“ in Steinfurt Stadt Kilsheim ist für im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Arten, für die ein Vorkommen im Bereich der geplanten Baumaßnahmen nachgewiesen oder potenziell möglich ist, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen mit keinem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist, bei Durchführung der Ausgleichmaßnahme, kein Eintreten eines Verbotstatbestands zu erwarten.

Mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu rechnen.

6 QUELLEN

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand: 31. 12. 2013 – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11, 239 S.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, 160 S.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.](2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 687 S.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.](2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 704 S.
- BRECHTEL, F. & H. KOSTENBADER (2002): Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs. – Ulmer-Verlag, Stuttgart, 632 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 1-744
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Reihe L 103/1
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Reihe L 206: 7-50
- DETZEL, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. – Ulmer, Stuttgart, 580 S.
- EBERT, G. <Hrsg.> (1991-2003): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs; Bd. 1-10. - Ulmer; Stuttgart
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAV & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52:19-67
- HARMS, K. H. (1989): Rote Liste der Spinnen Baden-Württembergs. Verbesserte und erweiterte Fassung (Stand: 1.2.1985). - S.III B/4-7. - In: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg - Institut für Ökologie und Naturschutz (Hrsg.) (1989): Arten- und Biotopschutzprogramm Baden-Württemberg (ABSP). - Bd. 1, Karlsruhe, 333 S.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 3.2: Singvögel 2. – Ulmer-Verlag, Stuttgart, 939 S.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 3.1: Singvögel 1. - Ulmer-Verlag, Stuttgart, 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT <Hrsg> (2001a): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 547 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER <Hrsg> (2001b): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 2.3: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 880 S.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume, Stand November 2005 (Odonata). - Libellula Suppl. 7: 3-14
- HUNGER, H., F.-J. SCHIEL & B. KUNZ (2006): Verbreitung und Phänologie der Libellen Baden-Württembergs (Odonata). - Libellula Suppl. 7: 15-188
- KÖHLER, F. & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950-2000. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 6, 290 S.

- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) BADEN-WÜRTTEMBERG <Hrsg.> (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutzpraxis - Artenschutz 2. Karlsruhe.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133
- LAUFER, K. FRITZ & P. SOWIG [Hrsg.](2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 807 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/1, 743 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, 693 S.
- RYSLAVY, T., H.G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. zum Vogelschutz 57: 13-89
- STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE (2011): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs. – Internet: <http://www.schmetterlinge-bw.de>, 28.9.11
- STAUDT, A. (2008): Nachweiskarten der Spinnen(tiere) Deutschlands (Arachnida: Araneae, Opiliones, Pseudoscorpiones). – Internet: <http://www.spiderling.de.vu>
- STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (1999): Die Libellen Baden-Württembergs. Bd. 1 Kleinlibellen (Zygoptera). - Ulmer, Stuttgart, 468 S.
- STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (2000): Die Libellen Baden-Württembergs. Bd. 2 Großlibellen (Anisoptera). - Ulmer, Stuttgart, 712 S.

7 ANHANG

Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Abschichtungskriterien:

- G:** **X** = Baden-Württemberg innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
0 = Baden-Württemberg innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- W** Wirkraum des Vorhabens liegt:
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Weitere Abkürzungen:

RL BW:	Rote Liste Baden-Württemberg	RLD:	Rote Liste Deutschland
0	Ausgestorben oder verschollen		
1	Vom Aussterben bedroht		
2	Stark gefährdet		
3	Gefährdet		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen		
D	Daten defizitär		
V	Arten der Vorwarnliste		

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

FFH Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

VSchRI Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Farn- und Blütenpflanzen									
<i>Adenophora liliifolia</i>	Schellenblume		1	II, IV	streng	0			
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle				streng	X	0		
<i>Anagallis tenella</i>	Zarter Gauchheil	2	1		streng	X	0		
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz				streng	0			
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	1	1	II, IV	streng	X	0		
<i>Armeria maritima purpurea</i>	Ried-Grasnelke				streng	0	0		
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger				streng	0			
<i>Artemisia rupestris</i>	Felsen-Beifuß				streng	0			
<i>Asplenium adnigrinum</i>	Braungrüner Streifenfarn		2	II, IV	streng	0			
<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästiger Rautenfarn	1	2		streng	X	0		
<i>Botrychium multifidum</i>	Vielteiliger Rautenfarn	0	1		streng	0	0		
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn				streng	0	0		
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	1	IV	streng	X	0		
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel		1	II, IV	streng	X	0		
<i>Calystegia soldanella</i>	Strand-Winde				streng	0			
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras				streng	0			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh		3	II, IV	streng	X	0		
<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian		1	IV	streng	0			
<i>Gentianella lutescens</i>	Gelblicher Enzian				streng	0			
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole		2	IV	streng	X	0		
<i>Hymenophyllum tunbrigense</i>	Englischer Hautfarn				streng	0			
<i>Iris spuria</i>	Salzwiesen-Schwertlilie				streng	0			
<i>Iris variegata</i>	Bunte Schwertlilie	R	1		streng	X	0		
<i>Juncus stygius</i>	Moor-Binse		1		streng	X	0		
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		2	II, IV	streng	X	0		
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut		2	IV	streng	X	0		
<i>Linum flavum</i>	Gelber Lein	2	2		streng	X	0		
<i>Linum perenne</i>	Ausdauernder Lein	0	1		streng	0	0		
<i>Liparis loeselii</i>	Torf-Glanzkraut		2	II, IV	streng	X	0		
<i>Lobelia dortmanna</i>	Wasser-Lobelia				streng	0			
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut		2	II, IV	streng	X	0		
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn				streng	X	0		
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht		1	II, IV	streng	X	0		
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixkraut				streng	X	0		
<i>Nuphar pumila</i>	Kleine Teichrose	2	1		streng	X	0		
<i>Oenanthe conioides</i>	Schierling-Wasserfenchel				streng	0			
<i>Onosma arenaria</i>	Sand-Lotwurz				streng	0			
<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter	2	2		streng	X	0		
<i>Pulsatilla alba</i>	Kleinblütige Küchenschelle				streng	0			
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle		1	II, IV	streng	0			
<i>Pulsatilla vernalis</i>	Frühlings-Küchenschelle		1		streng	0			
<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Küchenschelle				streng	0			
<i>Rubus chamaemorus</i>	Moltebeere				streng	0	0		
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech			II, IV	streng	0	0		
<i>Scorzonera austriaca</i>	Österreichische Schwarzwurzel				streng	X	0		
<i>Scorzonera purpurea</i>	Violette Schwarzwurzel		2		streng	0			
<i>Sisymbrium supinum</i>	Niedrige Rauke				streng	0			
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Drehwurz		2	IV	streng	X	0		
<i>Stipa bavarica</i>	Bayerisches Federgras		1	II, IV	streng	0			
<i>Stipa dasyphylla</i>	Weichhaariges Federgras				streng	0			
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt				streng	0			
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn			II, IV	streng	X	0		
<i>Utricularia bremii</i>	Bremis Wasserschlauch	0	1		streng	X	0		
<i>Vitis vinifera sylvestris</i>	Wilde Weinrebe				streng	X	0		
Flechten									
<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte		1		streng	X	0		

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Säugetiere									
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	I	V	IV	streng	X	X	X	X
<i>Pipistrellus savii</i>	Alpenfledermaus	-	D	IV	streng	0			
<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	-	R	IV	streng	0			
<i>Microtus bavaricus</i>	Bayerische Kleinwühlmaus	-	0		streng	0			
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	streng	X	0		
<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	streng	X	X	0	
<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	-	1	IV	streng	0			
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	0	0		streng	0			
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	streng	X	X	X	X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	G	IV	streng	X	X	X	X
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	0	2	II, IV	streng	0			
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	0	3	II, IV	streng	0			
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	1	1	IV	streng	X	0		
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	-	0		streng	0			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	*	IV	streng	X	X	X	X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	streng	X	X	X	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	V	II, IV	streng	X	X	X	X
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	streng	X	0		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	streng	X	X	X	X
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	G	IV	streng	X	0		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	IV	streng	X	X	X	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	streng	X	X	X	X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	0	1	II, IV	streng	0			
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus	0	0		streng	0			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	streng	X	X	X	X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	streng	X	X	X	X
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	streng	X	X	X	X
<i>Equus przewalskii</i>	Przewalskipferd (Urwildpferd)	-	0		streng	0			
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	*	IV	streng	X	X	X	X
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	-	G		streng	0			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	*	IV	streng	X	X	X	X
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	*	IV	streng	X	0		
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	streng	0			
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	streng	X	0		
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	-			streng	0			
<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	1	II, IV	streng	0			
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	i	D	IV	streng	X	0		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	streng	X	X	X	X
Vögel									
<i>Prunella collaris</i>	Alpenbraunelle		R			0			
<i>Pyrrhocorax graculus</i>	Alpendohle		R			0			
<i>Lagopus mutus</i>	Alpenschneehuhn		R	Anh. I		X	0		
<i>Apus melba</i>	Alpensegler		R			X	0		
<i>Turdus merula</i>	Amsel					X	X	X	0
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	Anh. I	streng	X	0		
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					X	X	X	0
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	R				X	0		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	V	3		streng	X	X	0	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3			X	X	0	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1		streng	X	0		
<i>Aythya marila</i>	Bergente		R			0			
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	1			streng	X	X	0	
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	1				X	0		
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	3				X	0		
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser				streng	X	0		
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					X	0		

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	0	1	Anh. I	streng	0	0		
<i>Fulica atra</i>	Bläſralle					X	X	0	
<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen	V		Anh. I	streng	X	0		
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					X	X	0	
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	0	0	Anh. I	streng	0			
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3			X	X	0	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	Anh. I	streng	0			
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans					0			
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2			X	0		
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	Anh. I	streng	0			
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					X	X	0	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht					X	X	0	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle					X	0		
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe		0	Anh. I	streng	0			
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					X	X	X	0
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	1		Anh. I	streng	X	0		
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	1			streng	X	X	0	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					X	X	0	
<i>Gavia immer</i>	Eistaucher			Anh. I	streng	0			
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh. I	streng	X	X	0	
<i>Pica pica</i>	Elster					X	X	0	
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					X	0		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3			X	X	X	X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	2	3			X	X	0	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V			X	X	0	
<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	Felsenschwalbe		R		streng	0			
<i>Loxia curvisrostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					X	X	0	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	0	3	Anh. I	streng	0			
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	3				X	X	0	
<i>Phoenicopterus ruber</i>	Flamingo				streng	0			
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	V			streng	X	X	0	
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	V	2	Anh. I	streng	X	0		
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2		streng	X	0		
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	0	0	Anh. I	streng	0			
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V			X	0		
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					X	X	0	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					X	X	0	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V	V			X	X	0	
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze					X	X	0	
<i>Amazona ochrocephala belizensis</i>	Gelbkopfamazone				streng	X	0		
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3				X	X	0	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					X	X	0	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					X	X	0	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V	V			X	X	0	
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	Anh. I	streng	0			
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer	1	V		streng	X	0		
<i>Anser anser</i>	Graugans					X	X	0	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					X	X	0	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	V	V			X	X	0	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	2	2	Anh. I	streng	X	X	0	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1		streng	X	0		
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe		1	Anh. I	streng	0			
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger		R			0			
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling					X	X	0	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				streng	X	X	0	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				streng	X	X	0	
<i>Strix uralensis</i>	Habichtskauz		R	Anh. I	streng	0			
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	Anh. I	streng	X	X	0	

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
<i>Bonasa bonasa</i>	Haselhuhn	1	2	Anh. I		X	0	0	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1		streng	X	0		
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					X	X	0	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					X	X	0	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					X	X	X	0
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	V			X	X	X	0
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					X	X	0	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	1	V	Anh. I	streng	X	X	0	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					X	X	0	
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube	V				X	X	0	
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan					X	X	X	0
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					X	X	0	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel				streng	X	0		
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					X	X	0	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2		streng	X	X	0	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V				X	X	0	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					X	X	0	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	R	3	Anh. I	streng	X	0	0	
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	V	V			X	X	0	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	2		streng	X	X	0	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					X	X	0	
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					X	X	0	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					X	X	0	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					X	X	0	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	Anh. I	streng	X	0		
<i>Grus grus</i>	Kranich	0		Anh. I	streng	0			
<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	3			X	X	0	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	2	V			X	X	0	
<i>Larus ridibunda</i>	Lachmöwe	V				X	0		
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	1	3			X	0		
<i>Tichodroma muraria</i>	Mauerläufer		R			X	0		
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	V				X	X	0	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				streng	X	X	0	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	V	3			X	X	0	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel					X	X	0	
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					X	0		
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh. I	streng	X	X	0	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					X	X	0	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	1	1	Anh. I	streng	X	0		
<i>Eudromias morinellus</i>	Mornellregenpfeifer		0	Anh. I	streng	0	X	0	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					X	X	0	
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	Anh. I	streng	X	0	0	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			Anh. I		X	X	0	
<i>Alopochen aegypticus</i>	Nilgans					X	X	0	
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter					X	0		
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	1	3	Anh. I	streng	0			
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	V			X	X	0	
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurereiher	R	R	Anh. I	streng	X	0		
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe					X	X	0	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2		streng	X	0		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	3			X	X	0	
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz			Anh. I	streng	X	0		
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	1	2			X	X	X	X
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					X	X	0	
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	1				X	0		
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					X	X	0	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	3				X	X	0	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	0	3	Anh. I	streng	0			

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl				streng	X	0	0	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	2		Anh. I	streng	X	X	0	
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke				streng	X	0		
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher				streng	X	0	0	
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn	0	0		streng	0			
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					X	X	0	
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	1	1		streng	X	0		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		V	Anh. I	streng	X	X	0	
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	0	3		streng	0			
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					X	0		
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	1			streng	X	0	0	
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					X	0		
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	0	0	Anh. I	streng	0			
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule				streng	X	X	0	
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					X	X	0	
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	0	1	Anh. I	streng	0			
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					X	X	0	
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher				streng	X	X	0	
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	V				X	0		
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		Anh. I		X	0		
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh. I	streng	X	X	0	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		V	Anh. I	streng	X	X	0	
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	0	0	Anh. I	streng	0			
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	3		Anh. I	streng	X	0		
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	0		Anh. I	streng	0			
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher			Anh. I	streng	0			
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher			Anh. I	streng	0			
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					X	X	0	
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	Anh. I	streng	0			
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					X	X	0	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				streng	X	X	0	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		3	Anh. I	streng	X	0		
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			Anh. I	streng	X	0		
<i>Anas acuta</i>	Spießente		3			X	0		
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		3			X	X	0	
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	0	R	Anh. I	streng	0			
<i>Alectoris graeca</i>	Steinhuhn		R	Anh. I	streng	0			
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	V	3		streng	X	0		
<i>Monticola saxatilis</i>	Steinrötel		2		streng	0			
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1			X	0	0	
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling	0	0		streng	0			
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					X	X	0	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	V				X	X	0	
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube					X	X	0	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R				X	0	0	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					X	X	0	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfhöhreule	0	1	Anh. I	streng	0			
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					X	X	X	0
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	V				X	X	0	
<i>Nucifraga caryocactes</i>	Tannenhäher					X	0	0	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					X	X	0	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	3	V		streng	X	X	0	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					X	X	0	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	2	3			X	X	0	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1	Anh. I	streng	0			
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	0	0	Anh. I	streng	0			
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	Anh. I	streng	X	0	0	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					X	X	0	

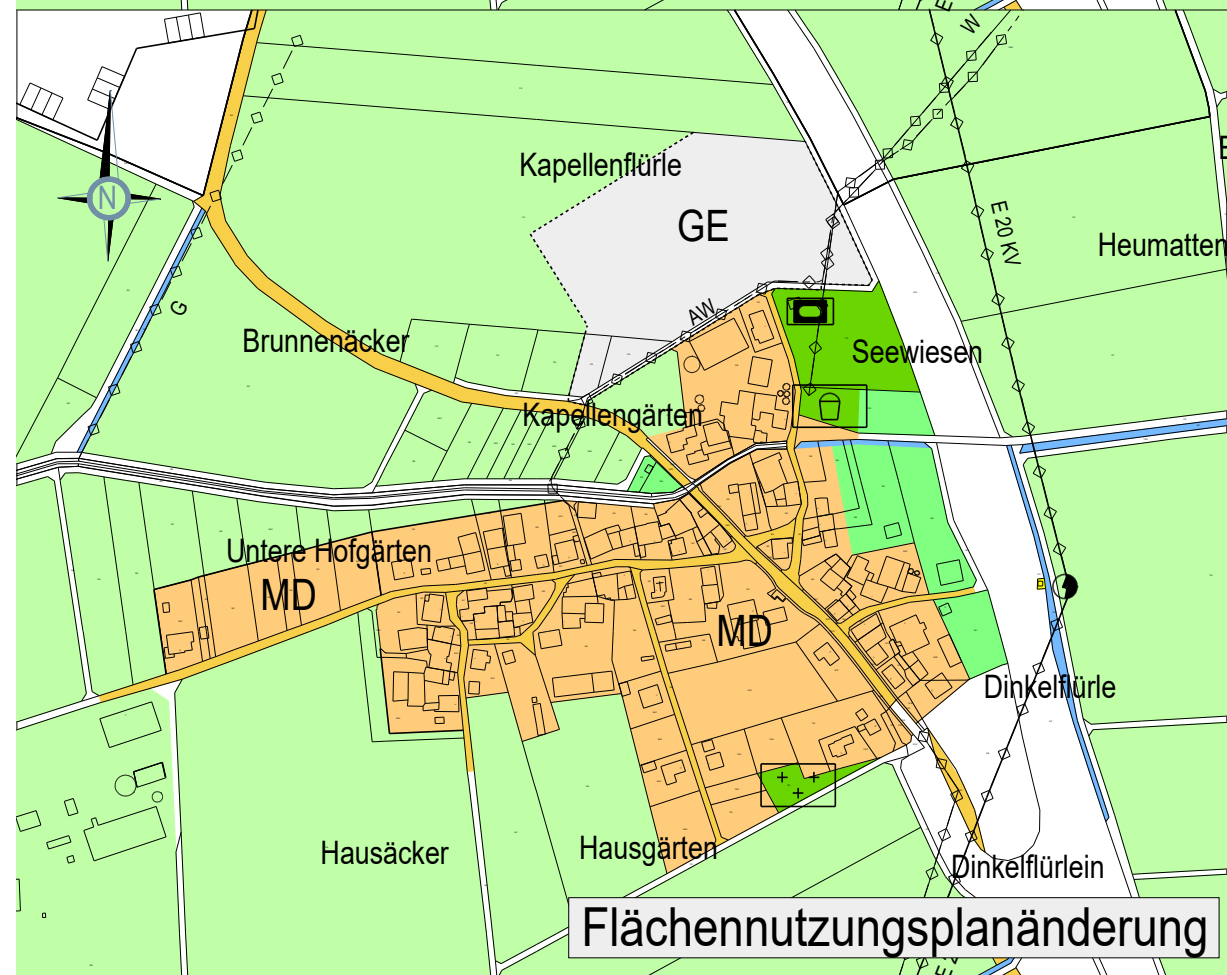
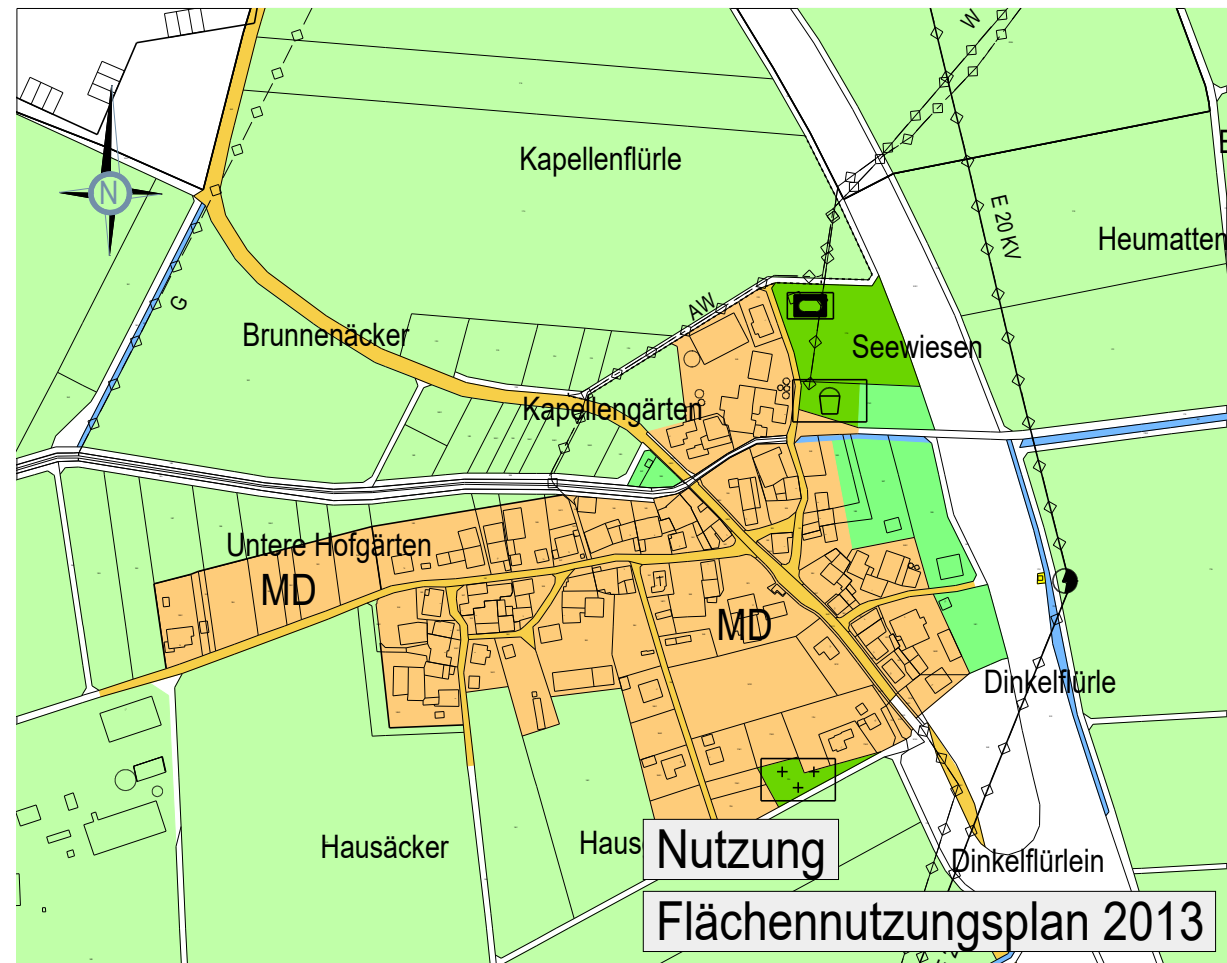
Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	V			streng	X	X	0	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2		streng	X	X	0	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	0	1		streng	0			
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	3	V		streng	X	X	0	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh. I	streng	X	X	0	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel					X	X	0	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	V	V			X	X	X	X
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	Anh. I	streng	X	X	0	
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					X	X	0	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				streng	X	X	0	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2				X	X	0	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				streng	X	X	0	
<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	0	0		streng	0			
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V			X	X	0	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer				streng	X	0	0	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			Anh. I	streng	X	X	0	
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					X	X	0	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	2	V			X	X	0	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	V				X	X	0	
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe		R	Anh. I		X	0		
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	R	2	Anh. I	streng	X	0		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	3	Anh. I	streng	X	0		
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	2	2		streng	X	X	0	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		3	Anh. I	streng	X	X	0	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	V	3		streng	X	0		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2			X	0	0	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	V				X	X	X	X
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	2	Anh. I	streng	X	0		
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					X	X	0	
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	3	3		streng	X	0	0	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					X	X	0	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	Anh. I	streng	X	0		
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					X	X	0	
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	1	1		streng	X	0	0	
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	1	3		streng	X	0		
<i>Hieraaetus pennatus</i>	Zwergadler			Anh. I	streng	0			
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	2	2	Anh. I	streng	X	0	0	
<i>Otus scops</i>	Zwergohreule		R		streng	0			
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		V	Anh. I	streng	0			
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe				streng	0			
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	0	1	Anh. I	streng	0			
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		R		streng	0			
<i>Tachybatus ruficollis</i>	Zwergtaucher	2				X	X	0	
<i>Tetrax tetrax</i>	Zwergtrappe		0	Anh. I	streng	0			
Amphibien		FFH							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	streng	X	0	0	
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauch-Unke	-	2		streng	0			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauch-Unke	2	2	II, IV	streng	X	X	0	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	streng	X	X	0	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	streng	X	0		
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	streng	X	X	0	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	streng	X	0		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	streng	X	0		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	*	IV	streng	X	0		
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	streng	X	0		
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	*	*	IV	streng	X	0		
<i>Triturus carnifex</i>	Alpenkammolch	-	*	IV	streng	X	0		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	streng	X	X	0	


Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Reptilien									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	streng	X	X	0	
<i>Elaphe longissima</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	streng	X	0		
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	II, IV	streng	X	0		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	streng	X	X	0	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	streng	X	0		
<i>Lacerta horvathi</i>	Kroatische Gebirgseidechse	-		IV	streng	0			
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	-	1	IV	streng	0			
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	-	1	IV	streng	0			
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	streng	X	0		
<i>Vipera aspis</i>	Aspisviper	1	1		streng	X	0		
Fische									
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	-	0		streng	0			
<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch		*	IV	streng	X	0		
Falter									
<i>Acontia lucida</i>	Malveneule	-	0		streng	0			
<i>Acosmetia caliginosa</i>	Färberscharteneule	0	1		streng	0			
<i>Actinotia radiosa</i>	Trockenrasen-Johanniskrauteule	1R!	1		streng	X	0	0	
<i>Alcis jubata</i>	Bartflechten-Baumspanner	1	2		streng	X	0	0	
<i>Amphipyra livida</i>	Tiefschwarze Glanzeule	0	1		streng	0			
<i>Anarta cordigera</i>	Moorbunteule	2	1		streng	X	0	0	
<i>Aporophyla lueneburgensis</i>	Heidekraut-Glattrückeneule	-	1		streng	0			
<i>Arctia villica</i>	Schwarzer Bär	0	1		streng	0			
<i>Arethusana arethusia</i>	Rotbindiger Samtfalter	0!	0		streng	0			
<i>Argynnis laodice</i>	Östlicher Perlmutterfalter	-	1		streng	0			
<i>Artiora evonymaria</i>	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	-	1		streng	0			
<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter	1!	1		streng	X	0		
<i>Calyptra thalictri</i>	Wiesenrauten-Kapuzeneule	-	1		streng	0			
<i>Carcharodus floccifera</i>	Heilziest-Dickkopffalter	1	1		streng	X	0		
<i>Carcharodus lavatherae</i>	Loreley-Dickkopffalter	-	1		streng	0			
<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeeren-Grauspanner	2	1		streng	X	0	0	
<i>Catocala pacta</i>	Bruchweidenkarmin	-	0		streng	0			
<i>Chariaspilates formosaria</i>	Moorwiesen-Striemenspanner	-	1		streng	0			
<i>Chelis maculosa</i>	Fleckenbär	-	1		streng	0			
<i>Cleoceris scoriacea</i>	Gebänderte Graslilieneule	-	0		streng	0			
<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Rindenflechten-Spanner	2	1		streng	X	0	0	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1!	1	II, IV	streng	X	0		
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	-	0		streng	0			
<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger Gelbling	-	1	II, IV	streng	0			
<i>Conistra veronicae</i>	Eintönige Wintereule	0	0		streng	0			
<i>Cucullia gnaphalii</i>	Goldruten-Mönch	1!	1		streng	X	0		
<i>Cupido osiris</i>	Kleiner Alpen-Bläuling	0	0		streng	0			
<i>Cynia sordida</i>	Alpen-Fleckleibbär	-	1		streng	0			
<i>Dyscia fagaria</i>	Heidekraut-Fleckenspanner	-	1		streng	0			
<i>Epirranthis diversata</i>	Bunter Espen-Frühlingsspanner	0	1		streng	0			
<i>Erebia epiphron epiphron</i>	Brocken-Mohrenfalter	-	R		streng	0			
<i>Eremobina pabulatricula</i>	Helle Pfeifengras-Büscheleule	0	1		streng	0			
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafter	0R	1	II, IV	streng	0			
<i>Eriogaster rimicola</i>	Eichen-Wollafter	0	1		streng	0			
<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule	2	1		streng	X	0	0	
<i>Euchalcia consona</i>	Mönchskraut-Metalleule	-	1		streng	0			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schreckenfaller	1	1	II, IV	streng	X	0		
<i>Euxoa lidia</i>	Schwärzliche Erdeule	-	0		streng	0			
<i>Euxoa vitta</i>	Steppenrasen-Erdeule	-	1		streng	0			
<i>Fagivorina arenaria</i>	Rotbuchen-Flechten-Baumspanner	3	1		streng	X	0	0	
<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke	1	1		streng	X	0		
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	1	1	IV	streng	X	0	0	
<i>Hadena irregularis</i>	Gipskraut-Kapseleule	0	1		streng	0			

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
<i>Hadena magnolii</i>	Nelken-Kapseleule	1	1		streng	X	0	0	
<i>Heliothis maritima warneckeri</i>	Warnecks Heidemoor-Sonneneule	-	1		streng	0			
<i>Heterogynis penella</i>	Kleiner Mottenspinner	-	0		streng	0			
<i>Hipparchia alcyone</i>	Kleiner Waldportier	-	1		streng	0	0		
<i>Hipparchia fagi</i>	Großer Waldportier	1R!	1		streng	X	0	0	
<i>Hipparchia statilinus</i>	Eisenfarbener Samtfalter	-	1		streng	0			
<i>Hyles vespertilio</i>	Fledermaus-Schwärmer	1!	1		streng	X	0		
<i>Hyphoraia aulica</i>	Hofdame	0	1		streng	0			
<i>Hypoxystis pluviana</i>	Blaßgelber Besenginsterspanner	0	1		streng	0			
<i>Idea contiguaria</i>	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	R	1		streng	X	0		
<i>Jordanita chloros</i>	Kupferglanz-Grünwiderchen	-	1		streng	0			
<i>Lamellocossus terebra</i>	Zitterpappel-Holzbohrer	-	0		streng	0			
<i>Lamprosticta culta</i>	Obsthaineule	0	1		streng	0			
<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahnschmetterling	1	1		streng	X	0		
<i>Lithophane lamda</i>	Gagelstrauch-Moor-Holzeule	-	1		streng	0			
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	1	II, IV	streng	X	0		
<i>Luperina dumerilii</i>	Dumerils Graswurzeleule	2	1		streng	X	0		
<i>Lycaena dispar</i>	Flußampfer-Dukatenfalter	3	2	II, IV	streng	X	X	X	X
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	1	II, IV	streng	X	0	0	
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzgefleckter Bläuling	2	2	IV	streng	X	0	0	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	3	II, IV	streng	X	X	0	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	streng	X	X	0	
<i>Malacosoma franconica</i>	Frankfurter Ringelspinner	0	1		streng	0			
<i>Meganephria bimaculosa</i>	Zweifleckige Plumpeule	0	1		streng	0			
<i>Nola cristatula</i>	Wasserminzen-Kleinbärchen	1	1		streng	X	0	0	
<i>Nola subchlamydula</i>	Gamander-Kleinbärchen	1R!	1		streng	X	0	0	
<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen	2	1		streng	X	0	0	
<i>Nymphalis xanthomelas</i>	Östlicher Großer Fuchs	-	0		streng	0			
<i>Ocneria rubea</i>	Rostspinner	-	0		streng	0			
<i>Odontognophos dumetata</i>	Kreuzdorn-Steinspanner	-	1		streng	0			
<i>Orbona fragariae</i>	Große Winterseule	0	2		streng	0			
<i>Orygia antiquioides</i>	Heide-Bürstenspinner	-	1		streng	0			
<i>Paidia rica</i>	Mauer-Flechtenbärchen	U	1		streng	X	0		
<i>Panchrysia deaurata</i>	Große Wiesenrauten-Goldeule	-	0		streng	0			
<i>Parnassius apollo</i>	Apollo-Falter	1	1	IV	streng	X	0	0	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	1	1	IV	streng	X	0	0	
<i>Parnassius phoebus</i>	Hochalpen-Apollofalter	-	1		streng	0			
<i>Parocneria detrita</i>	Rußspinner	-	1		streng	0			
<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär	1R	1		streng	X	0		
<i>Periphanes delphinii</i>	Rittersporn-Sonneneule	0	0		streng	0			
<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	Weidenglucke	0R!	1		streng	0			
<i>Polymixis polymita</i>	Olivbraune Steineule	-	1		streng	0			
<i>Polyommatus damon</i>	Großer Esparsetten-Bläuling	1!	1		streng	X	0	0	
<i>Polypogon gryphalis</i>	Syrmische Spannereule	-	0		streng	0			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	V	IV	streng	X	0	0	
<i>Pseudophilotes vicrama</i>	Östlicher Quendel-Bläuling	-	1		streng	0			
<i>Pyrgus armoricanus</i>	Zweibrütiger Würfeldickkopffalter	1	1		streng	X	0	0	
<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Dickkopffalter	1!	1		streng	X	0	0	
<i>Pyrois cinnamomea</i>	Zimt-Glanzeule	0	0		streng	0			
<i>Rhyparioides metelkana</i>	Metelkana-Bär	-	0		streng	0			
<i>Schinia cardui</i>	Bitterkraut-Sonneneule	-	0		streng	0			
<i>Scolitantides orion</i>	Fetthennen-Bläuling	-	1		streng	0			
<i>Scopula decorata</i>	Thymian-Steppenrasen-Kleinspanner	0	1		streng	0			
<i>Scopula tessellaria</i>	Kuhschellen-Kleinspanner	-	1		streng	0			
<i>Scotopteryx coarctaria</i>	Ginsterheiden-Wellenstriemen-Spanner	-	1		streng	0			
<i>Setina roscida</i>	Felshalden-Flechtenbärchen	0R	1		streng	0			
<i>Shargacucullia caninae</i>	Hundsbraunwurz-Mönch	3R!	R		streng	X	0		
<i>Sideridis lampra</i>	Bibernell-Bergwieseneule	0	0		streng	X	0		

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
<i>Simyra nervosa</i>	Schrägflügel-Striemeneule	-	1		streng	0			
<i>Spaelotis clandestina (suecica)</i>	Fehrenbachs Erdeule	0	0		streng	0			
<i>Spudaea rutilicilla</i>	Graubraune Eichenbuscheule	-	1		streng	0			
<i>Syngrapha microgamma</i>	Moor-Goldeule	-	0		streng	0			
<i>Synopsia sociaria</i>	Sandrasen-Braunstreifenspanner	-	0		streng	0			
<i>Tephronia cremiaria</i>	Punktierter Baumflechtenspanner	-	1		streng	0			
<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholzflechten-Spanner	1	1		streng	X	0		
<i>Trichosea ludifica</i>	Gelber Hermelin	0	1		streng	0			
<i>Valeria jaspidea</i>	Schlehen-Jaspiseule	-	1		streng	0			
<i>Xanthia sulphurago</i>	Bleich-Gelbeule	0	1		streng	0			
<i>Xestia sincera</i>	Fichtenmoorwald-Erdeule	-	1		streng	0			
<i>Yigoga forcipula</i>	Felsgeröllhalden-Erdeule	-	1		streng	0			
<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter	-	0		streng	0			
<i>Zygaena angelicae elegans</i>	Elegans-Widderchen	2R!	1		streng	X	0	0	
Geradflügler									
<i>Aiolopus thalassinus</i>	Grüne Strandschrecke	2!r	1		streng	X	0		
<i>Arcyptera fusca</i>	Große Höckerschrecke	1!r	1		streng	X	0		
<i>Arcyptera microptera</i>	Kleine Höckerschrecke	-	0		streng	0			
<i>Bryodema tuberculata</i>	Gefleckte Schnarrschrecke	-	1		streng	0			
<i>Epacromius tergestinus</i>	Fluss-Strandschrecke	-	0		streng	0			
<i>Ephippiger ephippiger</i>	Steppen-Sattelschrecke	0r	1		streng	0			
<i>Gampsocleis glabra</i>	Heideschrecke	-	1		streng	0			
<i>Modicogryllus frontalis</i>	Östliche Grille	1!r	1		streng	X	0		
<i>Platycleis montana</i>	Steppen-Beißschrecke	-			streng	0			
<i>Platycleis tessellata</i>	Braunfleckige Beißschrecke	1!r	1		streng	X	0		
<i>Ruspolia nitidula</i>	Große Schiefkopfschrecke	0r	2		streng	X	0		
Käfer									
<i>Acmaeodera degener</i>	Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer	0	1		streng	0			
<i>Acmaeoderella flavofasciata</i>	Weißschuppiger Ohnschild-Prachtkäfer	-	1		streng	0			
<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschrüter	2	1		streng	X	0	0	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähner Mistkäfer		0	II, IV	streng	0			
<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	-	0	II, IV	streng	0			
<i>Calosoma reticulatum</i>	Smaragdgrüner Puppenräuber	-	1		streng	0			
<i>Carabus marginalis</i>	Gerandeter Laufkäfer	-	0		streng	0			
<i>Carabus menetriesi</i>	Hochmoor-Laufkäfer	-	1		streng	0			
<i>Carabus nodulosus</i>	Schwarzer Grubenlaufkäfer	0	1		streng	0			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	1	1	II, IV	streng	X	0		
<i>Cicindina arenaria arenaria</i>	Flussufer-Sandlaufkäfer	0	1		streng	0			
<i>Cicindina arenaria viennensis</i>	Wiener Sandlaufkäfer	-	1		streng	0			
<i>Clerus mutillarius</i>	Eichen-Buntkäfer	2!	1		streng	X	0		
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	-	1	II, IV	streng	0			
<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer	1	1		streng	X	0		
<i>Dicerca aenea</i>	Gelbstreifiger Zahnflügel-Prachtkäfer	-	0		streng	0			
<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähner Zahnflügel-Prachtkäfer	?	1		streng	0			
<i>Dicerca moesta</i>	Linienhalsiger Zahnflügel-Prachtkäfer	-	1		streng	0			
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		1	II, IV	streng	X	0	0	
<i>Eurythyrea austriaca</i>	Grünglänzender Glanzprachtkäfer	-	0		streng	0			
<i>Eurythyrea quercus</i>	Eckschildiger Glanzprachtkäfer	1	1		streng	X	0		
<i>Gnorimus variabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	2	1		streng	X	0		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		1	IV	streng	X	0	0	
<i>Megopis scabricornis</i>	Körnerbock	1!	1		streng	X	0		
<i>Meloe autumnalis</i>	Blauschimmernder Maiwurmkäfer		1		streng	X	0		
<i>Meloe cicatricosus</i>	Narbiger Maiwurmkäfer		1		streng	X	0		
<i>Meloe coriarius</i>	Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer	-	0		streng	0			
<i>Meloe decorus</i>	Violettalsiger Maiwurmkäfer		1		streng	X	0		
<i>Meloe hungarus</i>	Gelbrandiger Maiwurmkäfer	-	0		streng	0			
<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer		1		streng	X	0		
<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	1	1		streng	X	0		

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock	1	1		streng	X	0		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	streng	X	X	0	
<i>Palmar festiva</i>	Südlicher Wachholder-Prachtkäfer	1	1		streng	X	0	0	
<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Dusterkäfer	-	0	II, IV	streng	0			
<i>Phytoecia molybdaena</i>	Klatschmohn-Walzenhalsbock	-	1		streng	0			
<i>Phytoecia rubropunctata</i>	Rotpunktierter Walzenhalsbock	-	0		streng	0			
<i>Phytoecia uncinata</i>	Wachsblumenböckchen		1		streng	X	0	0	
<i>Phytoecia virgula</i>	Südlicher Walzenhalsbock	-	1		streng	0			
<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer	2	1		streng	X	0		
<i>Protaetia affinis</i>	Ähnlicher Goldkäfer	-	0		streng	0			
<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock	1!	1		streng	X	0	0	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	streng	X	0		
<i>Scintillatrix mirifica</i>	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer	1	1		streng	X	0		
<i>Trachypterus picta</i>	Gefleckter Zahnrand-Prachtkäfer	?	1		streng	0			
Libellen									
<i>Aeshna caerulea</i>	Alpen-Mosaikjungfer	1	1		streng	X	0		
<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	2	1		streng	X	0		
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	-	1		streng	0			
<i>Ceragrion tenellum</i>	Scharlachlibelle	1	1		streng	X	0		
<i>Coenagrion armatum</i>	Hauben-Azurjungfer	-	1		streng	0			
<i>Coenagrion hylas</i>	Bileks-Azurjungfer	-	0		streng	0			
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	1		streng	X	0		
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1		streng	X	0		
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2r	G	IV	streng	X	0		
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	0	1	IV	streng	0			
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	1	IV	streng	X	0		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	2	II, IV	streng	X	0	0	
<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	1	1		streng	X	0		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	3	2	II, IV	streng	X	X	0	
<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil	D	1		streng	X	0		
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle	-	0		streng	0			
<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	1	1		streng	X	0		
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	2	IV	streng	X	0		
Netzflügler									
<i>Dendroleon pantherinus</i>	Panther-Ameisenjungfer	1	1		streng	X	X	0	
<i>Libelloides longicornis</i>	Langfühleriger Schmetterlingshaft	3	2		streng	X	X	0	
Spinnen									
<i>Arctosa cinerea</i>		0	1		streng	0	0		
<i>Dolomedes plantarius</i>			1		streng	X	0	0	
<i>Philaeus chrysops</i>		2	1		streng	X	0	0	
Krebstiere									
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs		1		streng	X	0	0	
<i>Branchipus schaefferi</i>		0	1		streng	0			
<i>Chirocephalus diaphanus</i>		-	1		streng	0	0		
<i>Leptestheria dahalacensis</i>		-	0		streng	0			
<i>Lynceus brachyurus</i>		-	0		streng	0			
<i>Tanymastix stagnalis</i>		1	1		streng	X	X	0	
Mollusken									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	V	1	II, IV	streng	X	0		
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	0	1		streng	0			
<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	1	1		streng	X	X	0	
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	-	1	II, IV	streng	0			
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flußmuschel	1	1	II, IV	streng	X	X	0	

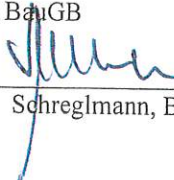


Nr.	geändert	Datum	Name
 ingenieur-büro sack & partner			
		74740 Adelsheim Telefon 06291/62170 E-mail: infoad@sackupartner.de 97941 Tauberbischofsheim Telefon 09341/92300 E-mail: infotbb@sackupartner.de www.sackupartner.de	
Projekt:		Stadt Külsheim, Stadtteil Steinfurt Flächennutzungsplanänderung	
Plan Nr.		Lageplan	
60202-16.1-800-LP-1			
Bauherr: Stadt Külsheim			
	Datum	Name	Maßstab: 1 : 5000
Bearbeitet :	14.06.22	Sm	Datenstand : Alkis 2021
Gezeichnet :	14.06.22	Oe	Koordinatensystem : GK <input type="checkbox"/> UTM <input checked="" type="checkbox"/>
Geprüft :	14.06.22	Sm	Höhensystem DHHN : 92 <input checked="" type="checkbox"/> 2016 <input type="checkbox"/>
Külsheim, 06.03.2023			Anlage: 3
			Adelsheim / Tauberbischofsheim, 06.03.2023

VERFAHRENSVERMERKE:

- 1. Aufstellungsbeschluss der FNP-Änderung durch den Gemeinderat am
Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 2 (1) BauGB am 27.06.2022
- 2. Beschluss Vorentwurf durch den Gemeinderat am 08.07.2022
- 2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB am 27.06.2022;
- 3. Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 11.07.2022 bis 17.08.2022
mit Schreiben vom 06.07.2022
- 4. Entwurfsbeschluss durch den Gemeinderat am 19.12.2022
- 5. Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat am 19.12.2022
- 6. Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am 23.12.2022
- 7. Bürgerbeteiligung und Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 02.01.2023 bis 03.02.2023
- 8. Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 19. bzw. 20.12.2023
- 9. Feststellungsbeschluss des Gemeinderates am 06.03.2023
- 10. Genehmigt gem. § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit Bescheid
- 11. Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB vom 13.04.2023

Külsheim, den 13. März 2023


Schreglmann, Bürgermeister



AUSFERTIGUNGSVERMERK:

- 1. Die hier vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kapellenflürle“ in Külsheim-Steinfurt bestehend aus dem Lageplan Maßstab 1:5000 mit zeichnerischen Festsetzungen in der Fassung vom 06.03.2023 einschließlich der Begründung in der Fassung vom 06.03.2023, dem Umweltbericht vom Februar 2023 und die artenschutzrechtliche Prüfung vom 05.11.2022 entsprechen dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Külsheim vom 06.03.2023.
- 2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke) und das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1-7 BauGB durchgeführt.

Nr. Külsheim, den 20.04.2023



74740 Adel
Telefon 06291/
E-mail: infoad@...
97941 Tauberbischofsheim
Telefon 09341/92300
E-mail: infotbb@sackupartner.de
www.sackupartner.de


Schreglmann, Bürgermeister



Projekt: **Stadt Külsheim, Stadtteil Steinfurt
Flächennutzungsplanänderung**

Plan Nr.
60202-16.1-800-LP-1 **Lageplan**


Bauherr: **Stadt Külsheim**

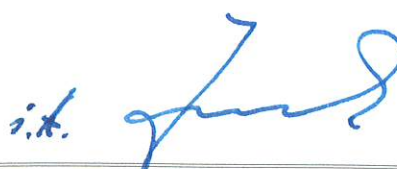
	Datum	Name	Maßstab: 1 : 5000	Anlage:
Bearbeitet :	14.06.22	Sm	Datenstand : Alkis 2021	3
Gezeichnet :	14.06.22	Oe	Koordinatensystem : GK <input type="checkbox"/> UTM <input checked="" type="checkbox"/>	
Geprüft :	14.06.22	Sm	Höhensystem DHHN : 92 <input checked="" type="checkbox"/> 2016 <input type="checkbox"/>	

Külsheim, 06.03.2023

Adelsheim / Tauberbischofsheim, 06.03.2023



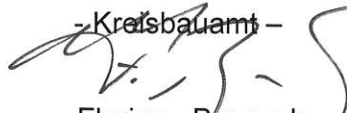

(Schreglmann)
Bürgermeister



Genehmigt nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (GBl. I, Nr. 6) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des MVI u. MFW zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-DVO) vom 02. März 1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Art. 157 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 1, 19).

Tauberbischofsheim, den *13.04.2023*

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Kreisbauamt -



Florian Busch
Erster Landesbeamter

